



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

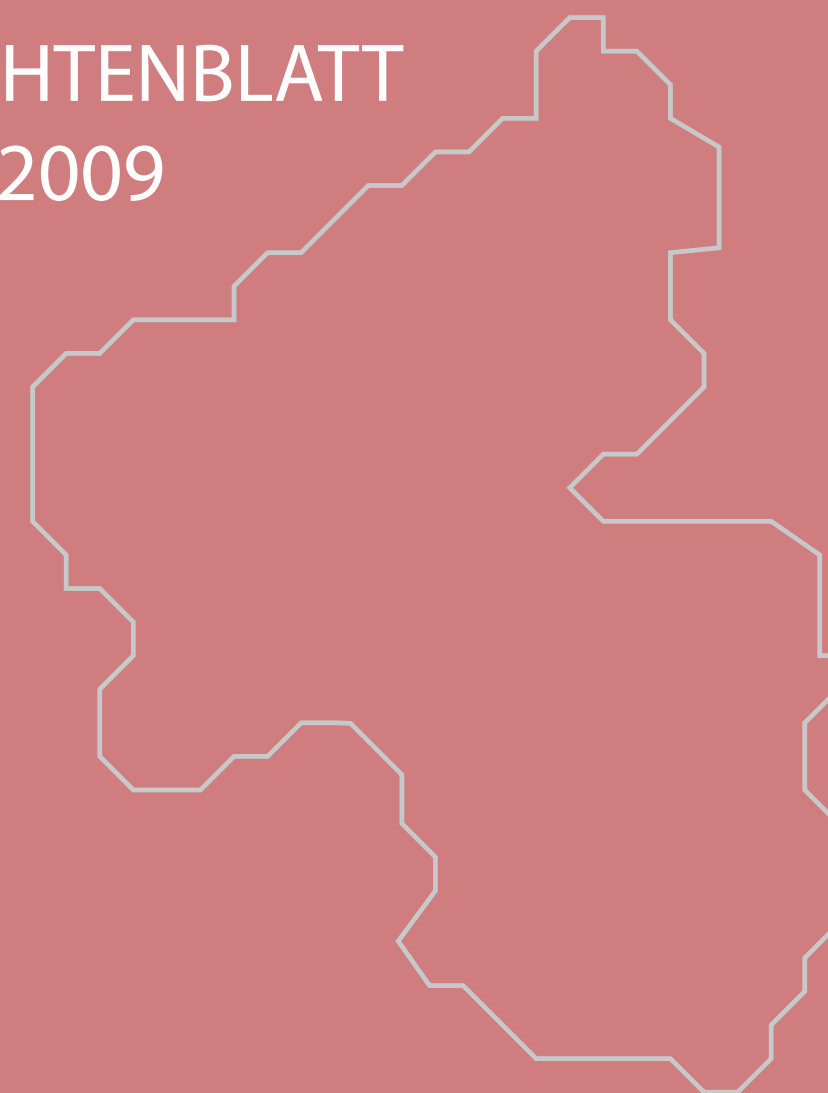


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

LANDENTWICKLUNG UND LÄNDLICHE BODENORDNUNG

NACHRICHTENBLATT
Heft 49 / 2009



Stiftsstraße 9

55116 Mainz

www.mwvlw.rlp.de

Impressum

Herausgeber:	Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Mainz
Schriftleitung:	Ministerialrat Prof. A. Lorig, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz E-Mail: Axel.Lorig@mwwlw.rlp.de
Gestaltung:	Monika Fuß
Ständige Mitarbeiter:	Hubert Müllen Rolf Greib Reinhard Lichtenthal Johannes Pick Gerd Kohlhaas Gerd Hausmann Gottfried Neumann Monika Fuß Karlheinz Christian
Abgabe:	1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten 2. An Teilnehmergeinschaften (VTG) 3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung 4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
Gekennzeichnete Artikel:	Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
Abdruck:	Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
Internetadresse:	www.landentwicklung.rlp.de www.landschaft.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Schrift wurde bis Heft 38 und Sonderheft 14 unter „Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung“ herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Im Blickpunkt:	2
F. Zillien: Anfänge und Entwicklung der Landeskulturbehörden im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz - Zwischen Gestern und Heute, ein geschichtlicher Abriss -	2
Fachbeiträge:	26
G. Hausmann: Weinbergsflurbereinigungsverfahren Edesheim abgeschlossen.. M.Schumann	26
R. Etievant: INVEKOS: Ein erfolgreiches Risikomanagementsystem.....	30
K-H. Thiemann: Gutachterliche Stellungnahme über die rechtliche Wirkung des § 34 FlurbG im Verhältnis zu anderen, insbesondere naturschutzrechtlichen Genehmigungen	34
A. Minarski: Besonderer Artenschutz in der Flurbereinigung - G. Velten die Mauereidechse als Charakterart des Weinbaus	40
S. Reuter	
Ehrungen:	43
A. Lorig: Felix Zillien - 80 Jahre alt - Ansprache zur Feier	43
F. Zillien: Ministerialrat a. D. Paul Goldschmitt wurde 80 Jahre.....	45
M. Zillich: Herr Harald Jens wurde 70 Jahre alt.....	46
E. Klemenz: Herr Vermessungsoberamtsrat a.D. Horst Jacobus wurde 65 K. Bottler Jahre alt.....	46
M. Zillich: Oberamtsrat a.D. Franz Kleisinger wurde 70 Jahre alt	47
R. Dielmann: Ministerialrat Winfried Pompe (im Ruhestand) wurde 65 H. Schambach Jahre alt.....	48
A. Lorig: Ministerialrat a. D. Dr. Rudolf Kersting 85 Jahre alt.....	48
Impressum:	

IM BLICKPUNKT

Anfänge und Entwicklung der Landeskulturbehörden im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz

- Zwischen Gestern und Heute, ein geschichtlicher Abriss -

Von Felix Zillien, Pfeddersheim

1. Rheinland-Pfalz – „Neuschöpfung“ nach dem 2. Weltkrieg

Das Land Rheinland-Pfalz wurde durch Verordnung der französischen Militärregierung vom 30. August 1946 aus der bayerischen Pfalz, aus Rheinhessen (dem früheren Teilgebiet des Großherzogtums Hessen), Teilen der Preußischen Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau gebildet. Sein Territorium in Größe von 19.831 Quadratkilometern verteilte sich zunächst im Jahre 1961 auf folgende Regierungsbezirke:

▪ Koblenz	6.377 qkm
▪ Montabaur	1.783 qkm
▪ Pfalz	5.448 qkm
▪ Rheinhessen	1.336 qkm
▪ Trier	4.887 qkm

Die öffentliche Verwaltung im jungen Rheinland-Pfalz als eine „Verordnete Neuschöpfung“ nach dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) erfuhr bereits in den 1960er Jahren reformatorische Veränderungen: So brachte das Zweite Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 16. Juli 1968 die Verschmelzung der Regierungsbezirke Koblenz und Montabaur zum Regierungsbezirk Koblenz und die der Regierungsbezirke Pfalz und Rheinhessen zum Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, so dass seit dem 1. Oktober 1968 das Land über die drei Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier verfügte.

In der Verwaltungspraxis von Rheinland-Pfalz flossen im Ergebnis mehr Elemente preußischer als bayerischer oder anderer Tradition ein. Dies erklärt sich aus der Lösung der einige Zeit offenen Frage, aus welcher der beiden Oberbehörden - dem Oberpräsidium in Koblenz oder dem Ober-

regierungspräsidium in Neustadt/Weinstraße - die rheinland-pfälzische Landesregierung entstehen sollte. Die Entscheidung zugunsten der Oberbehörde in Koblenz hatte zur Folge, dass die einzelnen Abteilungen des dortigen Oberpräsidiums in Ministerien der Landesregierung umgewandelt wurden. Das hat dazu beigetragen, dass für die Verwaltungspraxis des Landes eher die preußische Verwaltungstradition maßgebend wurde.

2. Einflüsse preußischer Verwaltung auf die Landeskulturbehörde

Die preußischen Elemente der Verwaltungspraxis hatten auch auf die Entstehung und Entwicklung der Landeskulturbehörde im Gebiet von Rheinland-Pfalz den größeren Einfluss. Dies ging auf die ehemalige, durch den Wiener Kongress (1815) gebildete preußische Rheinprovinz („Rheinpreußen“) zurück. Größere Teilgebiete des späteren Rheinland-Pfalz zählten ehemals zu Rheinpreußen, im Wesentlichen die Regierungsbezirke Koblenz und Trier. Sitz des preußischen Oberpräsidenten und der staatlichen Verwaltungsbehörden für die Rheinprovinz war Koblenz. Vor diesem Hintergrund ist auch das Gesetz vom 24. Mai 1885 und die dazu ergangene Verordnung vom 20. Juni 1885 zu sehen, mit deren Wirkung vom 1. April 1886 die Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz mit dem Sitz in Düsseldorf errichtet worden war.

2.1 Generalkommissionen

Bis zu diesem Zeitpunkt (1885) gab es in Rheinpreußen keine einheitliche staatliche Landeskulturbehörde zur Durchführung agrargesetzlicher Maßnahmen wie in den übrigen Provinzen Preußens. Die Errichtung der Generalkommission in Düsseldorf war eng mit der Einführung der Zusammenlegung für Landwirtschaftsflächen verbunden. Das Gesetz

zur Zusammenlegung von Grundstücken vom 24. Mai 1885 war zugleich das „Gründungsgesetz“ für die Generalkommission in Düsseldorf.

Dem waren jedoch im übrigen Preußen bereits zwei wichtige Edikte vorausgegangen: Das Regulierungsedikt und das Landeskulturedikt, die beide am 14. September 1811 erlassen wurden. Durch Ersteres wurden die Generalkommissionen für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und durch das Zweite die Landesökonomiekollegien für die Landeskulturangelegenheiten eingeführt. Als Vorbild hatte dabei das Landesökonomiekollegium in Celle gedient, wo 1764 die „Hannoversche Landwirtschaftsgesellschaft“ mit dem bedeutenden Mitglied und Begründer der ‚rationalen Landwirtschaft‘ Albrecht Thaer (Arzt und Landwirt, späterer preußischer Staatsrat) gegründet worden war. Dieses Landesökonomiekollegium war als erste Landeskulturbehörde in Deutschland im Jahr 1802 vom damaligen Königreich Hannover eingerichtet worden. Im Anschluss an die Edikte vom 14. September 1811 erging die „Allerhöchste Instruktion“ vom 17. Oktober 1811, welche die Einrichtung und Zuständigkeit dieser Behörden bestimmte. Sie ordnete an, dass in jedem Regierungsdepartement eine Generalkommission für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und ein Landesökonomiekollegium zur Bearbeitung aller Landeskulturangelegenheiten errichtet werden sollten.

Die Generalkommissionen waren zunächst als vorübergehende Behörden gedacht, während die Landesökonomiekollegien dauernde Provinzialbehörden sein sollten. Sie wurden jedoch schon 1815 aufgelöst und ihre Geschäfte den Regierungen übertragen. Durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 wurde der Geschäftsbereich der Generalkommissionen erweitert, indem ihnen auch die Regulierung von Gemeinheitsteilungen übertragen wurde. Als sodann am 7. Juni 1821 die „Gemeinheitsteilungsordnung“ erlassen wurde, wurden die Gemeinheitsteilungen und ab 1850 auch die Ablösung der Lasten und Dienste auf dem Lande in die Zuständigkeit der Generalkommissionen übertragen. Schließlich übertrug der preußische Staat im Jahr 1872 den Generalkommissionen auch die Grundstückszusammenlegungen als selbständige Maßnahme. Im Jahr 1891 wurden die Generalkommissionen auch mit der Ausführung der Rentengesetzgebung beauftragt.

In der ehemaligen Rheinprovinz (Rheinpreußen) war für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Gemeinheitsteilung und die Ablösung der Lasten und Dienste auf dem Lande nur in einem geringen Teilgebiet eine Handhabe

geboten. Das Rheinland zerfiel damals in drei Rechtsgebiete: In das des rheinischen, preußischen und des gemeinen Rechts. Zum Geltungsbereich des rheinischen Rechts zählten das ganze linke Rheinufer und der größere Teil des rechten Rheinufers. Dies entsprach etwa 90 Prozent der Gesamtfläche der Rheinprovinz. Hier waren durch die französische Gesetzgebung alle Vorrechte der Grundherrschaft beseitigt worden, so dass regelmäßig die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung von Zusammenlegungsverfahren fehlten. Dem preußischen Recht unterstand im Wesentlichen der rechte Niederrhein (ca. 5 Prozent der Provinzfläche). Hier waren bereits seit der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 Grundstückszusammenlegungen mit der Gemeinheitsteilung zulässig. Im Geltungsbereich des gemeinen Rechts lagen der rechtsrheinische Teil des Kreises Koblenz, der Kreis Neuwied und der größere Teil des Kreises Altenkirchen. Dieser Bereich von rund 5 Prozent der Provinzfläche unterstand dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein.

Für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein gab es seit dem 5. April 1869 und für den des preußischen Rechts seit dem 2. April 1872 ein Zusammenlegungsgesetz. Für das große Gebiet des rheinischen Rechts gab es erst seit dem 24. Mai 1885 die gesetzliche Möglichkeit von Grundstückszusammenlegungen, wie bereits im Zusammenhang mit der Einrichtung der Generalkommission in Düsseldorf erwähnt wurde. Durch dieses Gesetz vom 24. Mai 1885 nahmen nach anfänglichen Widerständen der rheinischen Bauern die Grundstückszusammenlegungen nach und nach zu.

Die Generalkommissionen, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstanden, waren Verwaltungs- und richterliche Behörde zugleich. Das Oberlandeskulturgericht in Berlin war letzte Instanz für Streitsachen aus dem Gebiet der Landeskultur und zweite Instanz in bürgerlichen Rechtssachen. Letzte Instanz in diesen Sachen war zunächst das preußische Obertribunal und später das Reichsgericht.

Die Generalkommissionen waren Vorläufer der späteren Landeskulturämter und hatten die Funktion einer Oberbehörde, denen vor Ort die Spezialkommissionen nach geordnet waren und die an Ort und Stelle die Aufgaben und Geschäfte der Grundstückszusammenlegungen und Auseinandersetzungsverfahren ausführten. Diese hatten keinen fest abgegrenzten Dienstbezirk, wurden vielmehr von Fall zu Fall tätig und trafen bis zum Landeskulturbehördengesetz von 1919 selbständige Entscheidungen nur in geringem Umfang.

2.2 Spezialkommissionen

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Generalkommission in Düsseldorf zum 1. April 1886 wurden im Territorium des heutigen Rheinland-Pfalz folgende Spezialkommissionen errichtet:

- Neuwied am 1. Mai 1886
- Altenkirchen I am 1. Mai 1886
- Dierdorf am 1. Mai 1886
- Altenkirchen II am 1. Oktober 1887
- Remagen am 1. Oktober 1887
- Trier I am 1. Oktober 1887
- Trier II am 1. Juli 1888
- Simmern am 1. Oktober 1898
- Prüm am 1. Oktober 1902
- Adenau am 1. September 1905
- Bernkastel am 1. Januar 1911
- Mayen am 1. Oktober 1912.

Im ersten Jahr ihres Bestehens fielen folgende Arbeiten an:

- 40 Zusammenlegungen in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied
- 35 Gemeinheitsteilungen in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied
- 12 Reallastenablösungen in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied

In den nächsten beiden Jahren folgten 46 neue Verfahren, davon 30 Grundstückszusammenlegungen, 10 Gemeinheitsteilungen und 6 Reallastenablösungen. Von diesen Verfahren lagen 11 mit einer Umlegungsfläche von 2.243 Hektar im linksrheinischen Gebiet, ein Beweis dafür, dass auch im Gebiet des rheinischen Rechts schon gleich mit der Zusammenlegung der Grundstücke begonnen werden konnte, obgleich der bäuerliche Widerstand gegen die Verfahren noch längst nicht gebrochen war.

Die erste Grundstückszusammenlegung im linksrheinischen Teil war die in der „Kirres“, einem Teilgebiet des Gemeindebezirks Remagen von 89 Hektar mit 713 Katasterparzellen, die als 514 Wirtschaftsstücke 234 verschiedenen Eigentümern gehörten.

2.3 Agrarstruktur in der preußischen Rheinprovinz

In jener Zeit war die agrarstrukturelle Situation innerhalb der preußischen Rheinprovinz von Klein- und Kleinstbesitz geprägt: So gab es im Jahre 1854 für die Regierungsbezirke

- Trier 619.400 ha mit 3.873.222 Flurstücken
- Koblenz 531.546 ha mit 4.322.358 Flurstücken.

Nach den Ergebnissen der Grund- und Gebäudesteuerveranlagungen des dafür zuständigen Finanzministeriums aus dem Jahr 1870 zerfiel das landwirtschaftlich genutzte Gebiet der Rheinprovinz bei einem Gesamtumfang von etwa 10 Millionen preußischen Morgen (= 2,5 Mio. Hektar) in 12 Millionen Grundstücksparzellen. Die damalige Durchschnittsgröße der landwirtschaftlich genutzten Parzelle betrug demnach etwa 0,83 Morgen oder 0,21 Hektar bzw. 2100 Quadratmetern. Die tatsächliche Zersplitterung war aber für Ackerland und Wiesen noch erheblich größer, weil die angegebenen Zahlen damals zu einem Drittel der Gesamtfläche der Rheinprovinz auf Weiden und Wald (Holzungen) entfiel. Die Durchschnittsgröße einer Acker- und Wiesenparzelle ist für die Bezirke Koblenz und Trier, in denen die Zersplitterung am stärksten ausgeprägt war, auf 8,71 Ar –also auf 871 Quadratmetern- berechnet worden. Danach entfielen im Durchschnitt auf einen Bauernhof von 25 Morgen Größe 72 Parzellen. Infolge der im rheinischen Rechtsgebiet üblichen Realteilungen verschärfte sich dieser Zustand immer weiter.

Fast noch schlimmer als die Nachteile der Zersplitterung war die damalige „Unfreiheit“ der Grundstückseigentümer in der Nutzung und Bewirtschaftung ihrer Grundstücke. Die vorhandenen Wirtschaftswege reichten bei weitem nicht aus, um die Grundstücke zugänglich zu machen. Der Eigentümer war daher in sehr vielen Fällen darauf angewiesen, über fremde Grundstücke seinen Zugang zu nehmen, wozu er nach Artikel 682 Code Civil unter der Voraussetzung der Schadenersatzleistung befugt war. Wollte er aber solche Schadenersatzleistungen vermeiden, so konnte er das vor seiner Parzelle liegende Fremdgrundstück nur außerhalb der Vegetationsperiode betreten. Er war demzufolge in der Bestellung und Aberntung und damit auch in der Fruchtfolge von seinem Feldnachbarn abhängig. Dieser Zustand machte die Beibehaltung des so genannten ‚Flurzwangs‘ in der alten Dreifelderwirtschaft erforderlich.

Trotz dieser erheblichen Probleme bei der Landnutzung wehrte sich die rheinische Bevölkerung recht lange und hartnäckig gegen Grundstückszusammenlegungen. So hatte der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen bereits im Jahre 1853 die Einführung eines Zusammenlegungsgesetzes entschieden abgelehnt. Diese Ablehnung bekräftigte er erneut, als diese Frage im Jahre 1864 wiederum anstand. Er stützte sich dabei vor allem auf die ab-

lehnende Haltung der landwirtschaftlichen „Localvereine“, obgleich man damals sehr wohl erkannt hatte, dass eine Zusammenlegung (Arrondierung) der in vielen Teilen der Rheinprovinz übermäßig zersplitterten Besitzstände wünschenswert und notwendig sei. So kam es schließlich, dass der Landwirtschaftliche Verein für die Rheinprovinz auf seiner Generalversammlung am 20./21. September 1875 die Notwendigkeit eines „Konsolidationsgesetzes“ bestätigte. Jedoch erst zehn Jahre später kam dieses Gesetz zustande, und zwar am 24. Mai 1885, was zur Einrichtung einer Generalkommission in Düsseldorf führte, wie bereits unter 2.1 bemerkt wurde.

3. Landeskulturbehördengesetz

Am 3. Juni 1919 erging das „Gesetz über Landeskulturbehörden“, durch welches die Generalkommissionen vollständig umgestaltet und das Verfahren zum Teil neu geregelt wurde. Diesem Gesetz war eine „Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Ödlandkultur in Preußen“ des Landwirtschaftsministers vom 19. März 1919 vorausgegangen. Darin wurde ausgeführt, dass die „Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung die dringendste und bedeutsamste Aufgabe der nächsten Zukunft“ sei und „die Lösung dieser Aufgabe nur gleichzeitig mit der Lösung der sozialen Frage erfolgen“ könne. Weiter hieß es, „das zu diesem Zwecke eine gesunde Grundbesitzverteilung geschaffen werden“ müsse. Vor allem müssten in Gegenden mit stark zersplittertem Mittel- und Kleinbesitz die zerstreut liegenden Grundstücke zusammengelegt werden. Wegen der Dringlichkeit der Aufgabenerledigung müssten die vor 100 Jahren zur Durchführung der Agrarreform geschaffenen Behörden den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Insbesondere müsse ihre kollegiale Verfassung unter Beseitigung der Richterprivilegien der Mitglieder aufgehoben, das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in die Lokalinstanz (Spezialkommissionen) gelegt und das Laienelement zur Erledigung der Geschäfte herangezogen und für das Verfahren der Grundsatz der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit eingeführt werden.

Dazu wurde es im Landeskulturbehördengesetz vom 3. Juni 1919 für notwendig erachtet, die Erledigung der Geschäfte „in die Hand einzelner Persönlichkeiten zu legen, um zielbewusstem Vorgehen und eigener Initiative weitesten Spielraum zu gewähren.“ Dem bis dahin gültigen „Kollegialsystem“ folgte das „Präfektursystem.“ Die seitherigen Spezialkommissare wurden beibehalten und als Kulturamtsvorsteher zur selbständigen

Lokalinstanz mit örtlich begrenztem Dienstbezirk ausgebaut. Zur Mitwirkung bei gewissen Entscheidungen wurden Laien berufen. Als höhere Instanz (Provinzialbehörde) wurde der bisherige Präsident der Generalkommission zum Landeskulturamtspräsidenten ernannt. Er erhielt die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Beamten, deren Zahl und Art im Gesetz nicht näher bestimmt wurde. Die Generalkommission wurde in Landeskulturamt umbenannt. An die Stelle der Spezialkommissionen traten die Kulturämter.

4. Landeskulturamt und personelle Verhältnisse

Das Landeskulturamt hatte im Regelfall nachfolgende personelle Ausstattung: An der Spitze stand der Präsident, dessen ständiger Vertreter ein Landeskulturdirektor war. Ferner gab es im Regelfall fünf Verwaltungsräte, von denen einer als Landeskulturgerichtsdirektor (Jurist) zugleich den Vorsitz bei der Spruchkammer führte und ein weiterer beigegeben war, der aus dem Fachbereich der Landwirtschaft kam. Weiterhin gab es je einen kulturbautechnischen und vermessungstechnischen Dezernenten. Den Büro- bzw. Verwaltungsdienst versahen ein Präsidialoberinspektor, ein Rechnungsrevisor und weitere sechs Bürobeamte. In der Kanzlei waren sechs Kanzleibeamte und drei Angestellte beschäftigt. Die vermessungstechnischen Arbeiten beim Landeskulturamt führten drei Vermessungsbeamte und 24 Vermessungsobersekretäre, - sekretäre und - diätäre aus. Die kulturbautechnischen Arbeiten oblagen sechs Kulturbaubeamten und zwei Technikern. Schließlich gehörten noch vier Amtsgehilfen und ein Hausmeister (Heizer) zum Personal des Landeskulturamtes. Hiernach bestand die personelle Ausstattung im Regelfall aus insgesamt 62 Mitarbeitern.

Der Personalbestand bei den rheinischen Landeskulturbehörden war sehr schwankend. So lag er während der Zeit von 1886 und 1900 zwischen 108 und 304. Vor dem Ersten Weltkrieg erreichte der Bestand im Jahr 1913 mit 814 den höchsten Stand, der kriegs- und nachkriegsbedingt bis zum Jahre 1925 auf 486 zurückging.

5. Durchgeführte Umlegungen/Zusammenlegungen

Wenn man berücksichtigt, dass die anfänglichen Widerstände gegen Grundstückszusammenlegungen bei der rheinischen Bevölkerung stark gewesen ist, so zeigen die statistischen Daten doch, dass im Zeitraum von 1886 (ein Jahr nach Gründung

des Landeskulturamtes Düsseldorf und der ersten Spezialkommissionen) bis 1925 beachtlich waren: In diesem Zeitraum von knapp 40 Jahren wurden 909 Verfahren mit einer Gesamtumlegungsfläche von 343792 Hektar bearbeitet. Im Rahmen der Zusammenlegung (Arrondierung) entstanden dabei aus 2.281043 Katasterparzellen 642377 neue Katasterflurstücke. Das entspricht einem Verhältnis von 3,55 zu 1. Bezogen auf die Wirtschaftsgrundstücke lag das Zusammenlegungsverhältnis deutlich höher, und zwar bei durchschnittlich 5,8 zu 1.

Wenn man weiterhin bedenkt, dass an diesen Verfahren insgesamt 243549 Grundstückseigentümer beteiligt waren, so lässt sich ermessen, welche agrarstrukturellen Verbesserungen für so viele Menschen im ländlichen Raum erzielt wurden. Dabei müssen auch die umfangreich durchgeführten Wegebau- und kulturbautechnischen Maßnahmen (Meliorationen, Dränungen, Rodungen und Rekultivierungen von „Unland“ zu Nutzland) mitberücksichtigt werden. Insgesamt wurden im genannten Zeitraum annähernd 8000 Hektar Ackerland systematisch dräniert, hinzu kamen 4200 Hektar Wiesendränagen sowie Bachregulierungen auf einer Gesamtlänge von rund 950 Kilometern mit der Möglichkeit zur Bildung wirtschaftlicher Grundstücke. Bei diesen Daten ist die Kriegs- und Nachkriegszeit von 1914 bis in die Folgejahre um 1920 zu berücksichtigen, während der die Umlegungstätigkeit infolge der Personalminderung zwangsläufig stark zurückging.

6. Ehrentafel der rheinischen Landes-kulturbehörde

Was heute wenig bekannt ist, das waren die tief greifenden Eingriffe in die rheinische Landeskulturbehörde durch den Ersten Weltkrieg und durch die spätere Zeit des Ruhrkampfes 1923.

Der Weltkrieg traf die rheinische Landeskulturbehörde inmitten ihrer fruchtbarsten Tätigkeit. Betrug im Jahr 1907 die Jahresleistung (Zuteilung der neuen Grundstücke) etwa 7000 Hektar, so stieg diese bis 1913 auf über 20000 Hektar an. Von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen 810 Beamten und Angestellten wurden rund 590 in den Heeres- bzw. Kriegsdienst eingezogen. Große Opfer waren zu beklagen: 74 Beamte und Angestellte der Landeskulturbehörde ließen ihr Leben auf dem „Felde der Ehre.“

Auch die folgende Ruhrbesetzung ab 1921 traf die Landeskulturbehörde, insbesondere die linksrheinischen Ämter der rheinischen Landeskulturbehörde im französisch besetzten Gebiet. In dieser Zeit

wurden ohne triftigen Grund 38 Angehörige der Landeskulturbehörde ausgewiesen und zum Teil sogar inhaftiert. Zur Begründung wurde von der französischen Besatzung angegeben, dass die Landeskulturbehörde in der Rheinprovinz eine „preußische Sondereinrichtung“ sei und damit zur Gegnerschaft von Frankreich stehe.

Nachfolgende Mitarbeiter der Landeskulturbehörde (im heutigen Territorium von Rheinland-Pfalz) wurden 1923 ausgewiesen oder zeitweise inhaftiert (in zeitlicher Reihenfolge):

Regierungsrat Küsters (Amt Mayen), Regierungsrat Dr. Offenberg (Amt Bernkastel), Regierungs- und Kulturrat Dr. Künster (Amt Prüm), Vermessungsrat Kipping (Amt Mayen), Vermessungsrat Mennecke (Amt Bernkastel), Vermessungsrat Janzen (Amt Prüm), Vermessungsrat Mock (Amt Simmern), Regierungslandmesser Schmidt (Amt Simmern), Regierungslandmesser Blobel (Amt Prüm), Regierungslandmesser Bölke (Amt Adenau), Regierungslandmesser Mormann (Amt Simmern), Regierungslandmesser Bruns (Amt Simmern), Regierungslandmesser Spangenberg (Amt Simmern), Regierungslandmesser Rimpler (Amt Bernkastel), Regierungslandmesser Braukmeier (Amt Adenau), Regierungslandmesser Schneider (Amt Prüm), Regierungslandmesser Holderer (Amt Prüm), Regierungslandmesser Nadolny (Amt Bernkastel), Regierungslandmesser Hundert (Amt Mayen), Regierungslandmesser Kretschmann (Amt Mayen), Regierungslandmesser Müller (Amt Prüm), Regierungslandmesser Gattermann (Amt Prüm), Regierungslandmesser Bretschneider (Amt Mayen), Regierungslandmesser Kolwe (Amt Mayen), Regierungslandmesser Schöllhammer (Amt Simmern), Landmesser Schulz (Amt Prüm), Landeskulturobersekretär Nausdat (Amt Mayen), Landeskulturobersekretär Teske (Amt Prüm), Landeskulturobersekretär Opel (Amt Mayen), Landeskultursekretär Joost (Amt Simmern), Vermessungsobersekretär Otto (Amt Mayen), Vermessungsobersekretär Banz (Amt Simmern), Vermessungsobersekretär Schmidt (Amt Prüm), Vermessungssekretär Fingerhut (Amt Mayen), Vermessungssekretär Stolle (Amt Mayen).

Diese und die im Krieg gefallenen Mitarbeiter der rheinischen Landeskulturbehörde wurden auf einem Ehrenmal (gestiftet von den Berufskollegen) im Eingang des Landeskulturamtsgebäudes in Düsseldorf namentlich aufgeführt, das im November 1924 eingeweiht wurde.

7. Kulturämter (ab 1919)

Auf der Grundlage des Landeskulturbehördengesetzes vom 3. Juni 1919 erging am 1. Oktober 1919 ein Runderlass des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der darin die Errichtung der Kulturämter (anstelle der bisherigen Spezialkommissionen), deren Sitz und die Kulturamtsvorsteher bestimmte. Für die Rheinprovinz wurden 20 Kulturämter errichtet. Von diesen entfielen auf das Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz folgende 8 Kulturämter:

Sitz des Kulturamtes Dienstbezirk (Landkreis)

Adenau	Adenau
Altenkirchen	Altenkirchen und die Bürgermeistereien Asbach und Neustadt des Kreises Neuwied
Bernkastel-Kues	Zell und Bernkastel-Kues
Mayen	Mayen und Cochem
Neuwied	Ahrweiler, Neuwied (Rest) Koblenz Stadt und -Land
Prüm	Prüm, Daun und Malmedy
Simmern	St. Goar, Simmern, Kreuznach, Meisenheim und St. Wendel
Trier	Bitburg, Wittlich, Trier- Stadt und -Land, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Ottweiler, Saarbrücken-Stadt und – Land.

(Anmerkung: Durch Erlass vom 19. September 1922 wurde das Kulturamt Neuwied geschlossen und dessen Aufgaben auf das Kulturamt Mayen übertragen.)

Die Kulturämter waren unter dem Kulturamtsvorsteher im Durchschnitt mit jeweils zwei Bürobeamten, zwei Büroangestellten, einem leitenden Vermessungsbeamten, der in der Regel den Kulturamtsvorsteher vertrat, und acht ausführenden Vermessungsbeamten sowie ebenso vielen Vermessungsassistenten und „Diätaren“ besetzt. Wo aus Anlass der Umlegungsverfahren besonders umfangreiche Meliorationen auszuführen waren, wurde dem Kulturamt in der Regel ein Kulturbausekretär zugeteilt.

Der Personalbestand bei den rheinischen Landeskulturbehörden (Landeskulturamt Düsseldorf und

Kulturämter) war – wie schon erwähnt - schwankend. Im Zeitraum zwischen 1886 und 1900 lag er zwischen 108 und 304. Vor dem Ersten Weltkrieg erreichte er im Jahr 1913 mit 814 den höchsten Stand, der vor allem nach dem Krieg und in der Zeit des Ruhrkampfes stark zurückging und im Jahr 1925 auf 486 abgenommen hatte.

Im Jahre 1932 wurden die Landeskulturämter - also auch das Landeskulturamt Düsseldorf – aufgelöst. Seit dem 1. April 1933 unterstanden alle Landeskulturangelegenheiten dem Oberpräsidenten aufgrund einer Verordnung vom 3. September 1932. Beim Oberpräsidium in Koblenz wurde eine eigene Landeskulturabteilung eingerichtet. Gleichzeitig gingen die rechtlichen Befugnisse des Oberlandeskulturamtes auf das preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin über, wo ein eigener Senat für Siedlung und Auseinandersetzungsverfahren eingerichtet wurde. Ab 1941 trat an dessen Stelle das Reichsverwaltungsgericht mit einem eigenen Senat.

8. Entwicklung in den anderen Landesteilen von Rheinland-Pfalz

In den ehemals hessischen Landesteilen (heutiges Rheinhessen) und in der früher zu Bayern gehörenden Rheinpfalz verlief die Entwicklung anders.

Durch Verordnung vom 21. Juli 1894 wurden in Hessen unter oberster Leitung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Feldbereinigungskommissare ernannt. Der für das heutige Rheinhessen zuständige Feldbereinigungskommissar hatte zunächst seinen Amtssitz in Darmstadt. Wegen der Entfernungslage wurden am 1. April 1925 und am 1. April 1927 Dienststellen in Sprendlingen und Alzey eingerichtet. Das Amt Sprendlingen wurde 1933 aufgelöst und die Belegschaft zu gleichen Teilen nach Alzey zum dortigen Feldbereinigungsamt und nach Bingen zum Vermessungsamt versetzt, bei dem eine Abteilung für Feldbereinigungen eingerichtet wurde. Zum 1. April 1934 wurde das Feldbereinigungsamt in Friedberg nach Worms verlegt und gleichzeitig das Amt in Alzey aufgelöst sowie eine Nebenstelle des Wormser Amtes in Bingen gegründet. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Nebenstelle in Bingen am 1. November 1947 zum selbständigen Feldbereinigungsamt erklärt. Die beiden Ämter Bingen und Worms waren ab 1947 gemeinsam für Rheinhessen zuständig. Am 1. April 1952 wurden die Feldbereinigungsämter in Bingen und Worms in Anpassung an die übrigen rheinland-pfälzischen Dienststellen im Sinne des erwähnten Landeskulturbehördengesetzes von 1919 in Kulturamt umbenannt.

In Bayern erging am 20. Mai 1886 das „Königlich-Bayerische Gesetz die Flurbereinigung betreffend“, das auch für die Pfalz Gültigkeit hatte. Mit diesem Gesetz wurde eine eigene zentrale Behörde geschaffen, deren Aufgabe die Leitung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren war. Neben der Vermehrung des Flurbereinigungspersonals wurde eine Dezentralisierung der Arbeiten durch Schaffung von Flurbereinigungsämtern angestrebt. Dies geschah durch das neue Flurbereinigungs-gesetz vom 5. August 1922, das am 1. März 1923 in Kraft trat. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde das zentrale Landesamt für Flurbereinigung aufgelöst und die Flurbereinigungsämter gegründet, darunter für die bayerische Pfalz das Flurbereinigungsamt Neustadt/Weinstraße. Das von der Stadt Neustadt errichtete Dienstgebäude wurde am 10. Dezember 1924 bezogen, nachdem zuvor die Freigabe des Gebäudes durch die französische Besatzungsmacht erfolgt war. Nach der Gründung des Landes Rheinland-Pfalz wurde auch das Flurbereinigungsamt Neustadt/Weinstraße wie die Feldbereinigungsämter in Rheinhessen in Anpassung an die übrigen Kulturämter zum 1. April 1952 in Kulturamt umbenannt.

Der Raum Birkenfeld gehörte damals noch zum Großherzogtum Oldenburg. Hier begann 1927 das dortige Katasteramt aufgrund eines Oldenburgischen Gesetzes von 1926 mit der Durchführung einzelner Umlegungsverfahren. Ab 1933 erhielt Birkenfeld ein eigenes Amt, das zunächst eine Nebenstelle des Kulturamtes Bad Kreuznach war und zum 1. April 1955 selbständiges Kulturamt wurde.

9. Kulturämter (ab 1952)

Am 1. Januar 1954 trat das bundeseinheitliche Flurbereinigungs-gesetz in Kraft. Vor dem Hintergrund der agrarpolitischen Neuausrichtung nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt auch die Flurbereinigung neue Impulse, was in Rheinland-Pfalz auch zu einer personellen Verstärkung der Kulturämter führte. Ab 1955 verfügte Rheinland-Pfalz über 14 Kulturämter (eine Bilddokumentation der Gebäude und von Teilnehmern ausgewählter Tagungen ist im Anschluss an den Text abgedruckt) in folgender alphabetischer Reihenfolge:

Sitz	Gründungsjahr	Personal/Jahr
Adenau	1905	59/1955
Bad Kreuznach	1929	72/1979
Bernkastel-Kues	1911	74/1980
Bingen	1933/1947	61/1976
Birkenfeld	1955	48/1975
Kaiserslautern	1956	69/1980
Koblenz	1929	68/1960 (mit Wissen als Nebenstelle)
Mayen	1912	86/1982
Montabaur	1947	59/1962
Westerburg	1977	84/1981
Neustadt	1923	110/1994
Prüm	1902	92/2002
Simmern	1898	85/1998
Trier	1887	107/1987
Worms	1934	83/1984

Insgesamt zählten in obigen Zeiträumen ab 1956 rund 1000 und zu Beginn der 1960er Jahre sogar etwa 1150 Mitarbeiter/innen zu den Kulturämtern, zu denen der Personalbestand in der Abt. 4 (Landeskultur) des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten sowie der Spruchstelle für Flurbereinigung und der Luftbild- und Rechenstelle hinzukamen. Der Gesamtbestand der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz lag in der „Spitzenzeit personeller Ausstattung“ bei rund 1200 Bediensteten.

10. Verwaltungsreformen

Im Zuge der so genannten „Funktionalreform“ zum 1. April 1974 wurden die Kulturämter als untere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde den drei Bezirksregierungen in Koblenz, Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße und in Trier als obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde (Mittelinstanz) unterstellt. Zugleich erhielt die rheinland-pfälzische Landeskulturverwaltung vom bisherigen zweistufigen einen dreistufigen Verwaltungsaufbau mit der Abteilung Landeskultur im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten als Oberste Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde. Mit dieser reformatorischen Neuausrichtung gingen bei den Kulturämtern folgende Änderungen einher:

Adenau	ab 1976 Nebenstelle des Amtes Mayen, 2003 aufgelöst, 2007 geschlossen
Bad Kreuznach	ab 1987 Nebenstelle des Amtes Simmern, 1994 aufgelöst
Bingen	ab 1976 Nebenstelle des Amtes Worms, 1983 aufgelöst
Birkenfeld	1976 aufgelöst (zuletzt Nebenstelle des Amtes Simmern)
Koblenz	ab 1976 Nebenstelle des Amtes Mayen, 1983 aufgelöst
Montabaur	1977 aufgelöst bzw. nach Westerburg verlegt

Mit Wirkung vom 1. September 2003 wurden nach der bislang jüngsten Verwaltungsreform die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz mit der Luftbild- und Rechenstelle sowie die bis dahin noch existierenden Kulturämter aufgelöst und unter Wegfall ihrer historischen Amtsbezeichnungen in 6 Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) als Abteilungen „Technische Zentralstelle“ und „Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung“ integriert, und zwar

- Die Ämter Mayen und Westerburg in das DLR Westerwald-Osteifel (Montabaur/Mayen) für landwirtschaftliche Beratung, Versuche und Landentwicklung mit Sitz in Montabaur und Mayen (Außenstelle)
- Das Amt Prüm in das DLR Eifel (Bitburg/Prüm) für landwirtschaftliche Berufsbildung, Beratung, Versuche und Landentwicklung mit Sitz in Bitburg und Prüm (Außenstelle)
- Das Amt Neustadt in das DLR Rheinpfalz (Neustadt an der Weinstraße) für wein- und gartenbauliche Berufsbildung, Beratung, Forschung und Landentwicklung mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße
- Die Ämter Bernkastel-Kues und Trier in das DLR Mosel (Bernkastel-Kues/Trier) für weinbauliche Berufsbildung, Beratung, Versuche und Landentwicklung mit Sitz in Bernkastel-Kues und Trier (Außenstelle)

- Das Amt Kaiserslautern in das DLR Westpfalz (Kaiserslautern/Münchweiler) für landwirtschaftliche Beratung, Versuche und Landentwicklung mit Sitz in Kaiserslautern und Münchweiler
- Die Ämter Simmern und Worms in das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Bad Kreuznach / Oppenheim / Simmern) für wein- und landwirtschaftliche Berufsbildung, Beratung, Versuche und Landentwicklung mit Sitz in Bad Kreuznach, Oppenheim und Simmern (Außenstelle).

Im zeitlichen Vorfeld der Agrarverwaltungsreform (2003) sind die Bezirksregierungen durch das Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 mit Ablauf des Jahres 1999 aufgelöst worden. An deren Stelle traten ab 1. Januar 2000 die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd mit Sitz in Koblenz und Neustadt/Weinstraße sowie die landesweit zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Letztere ist unter anderem für die Fachbereiche Landwirtschaft, Weinbau, ländliche Bodenordnung und Flurbereinigungsplanung landesweit zuständig. Insoweit hat sie die frühere Funktion der drei Bezirksregierungen als Obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde übernommen.

Im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz ist die Oberste Behörde als Abteilung 6 „Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt“ etabliert, nachdem zuvor das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten aufgelöst und in das vorgenannte Ministerium integriert worden war.

11. Schlussbemerkung

Die Landeskulturbehörden innerhalb der Landeskulturverwaltung hatten eine lange Tradition. Im Territorium des 1946 gegründeten Landes Rheinland-Pfalz gingen die ersten Spezialkommissionen als Einrichtungen der in Preußen seit 1811 gegründeten Generalkommissionen auf das Jahr 1886 zurück. Seit 1919 waren die Nachfolgeinstanzen - die Kulturämter - tragende Verwaltungseinheiten der Landeskulturverwaltung. Im Rahmen der bisher letzten Verwaltungsreform („Änderung der Organisation in der Landwirtschafts- und Landeskulturverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz – Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Mai 2003“) sind diese Kulturämter und die traditionelle Landeskulturverwaltung aufgelöst und in die genannten sechs Dienstleistungszentren eingegliedert worden.

Der Begriff Verwaltungsreform ist im überschaubaren Zeitraum seit den frühen 1970er Jahren zeitweise inflationär verwendet worden. Zum Teil wurden dabei unbegründete Erwartungen erweckt, weil eine Reform in der Regel auch mit erheblichen Konflikten innerhalb und außerhalb der Verwaltung begleitet ist. Es gab und gibt viele Betroffene: die Bediensteten, die Sitzgemeinden der Behörden, die politischen Parteien und nicht zuletzt die Bürger. Ein Blick auf bisherige Reformen in Bund, Ländern und Gemeinden lässt es angeraten erscheinen, den Begriff der Verwaltungsreform sparsam zu verwenden. Nicht wenige, groß angekündigte Verwaltungsreformen sind im Sand des politischen und administrativen Alltags zerrieben worden.

Es hat sich in der Geschichte der öffentlichen Verwaltung bewährt, bei allen Veränderungen das Element der Kontinuität als bestimmendes Bild der Verwaltung nicht außer Acht zu lassen. Kontinuität der Verwaltungsstrukturen bestimmte nicht zuletzt den Aufbau der Verwaltung in Rheinland-Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg. Diese Kontinuität beschränkte sich nicht auf die Übernahme herkömmlicher Organisationsformen (Ministerialverwaltung, Verwaltung der Regierungsbezirke, Sonderverwaltung, Kommunalverwaltung). Im geradezu hektisch verlaufenden Strom mancher Verwaltungsreformen verblieben oft Vollzugsdefizite, wobei nicht selten das allgemeine Bürgerwohl und auch die berufliche Motivation im Mitarbeiterstab Einbußen erfahren haben. Von dorthin kann nur der Wunsch bestehen, dass Reformen dazu beitragen, die Effektivität des Verwaltungshandelns zugunsten der Bürger zu steigern und eine möglichst reibungslose Verständigung zwischen Verwaltung und Bürger zu erreichen. Solche Erwartungen werden im Regelfall mit dem Begriff einer Reform (lat.: re-/wieder/-formare/ordnen, einrichten und gestalten im Sinne von einer verbessernden Neuausrichtung) geistig verbunden. Öffentliche Verwaltungen müssen es hinnehmen, im gegebenen Falle sich auf den Prüfstand stellen zu lassen. Nichts währt für immer. „Alles fließt“ – „panta rhei“ – lehrte schon der griechische Philosoph Heraklit (um 500 v. Chr.). So wird es bleiben. Zielsetzung muss es dabei jedoch sein, dass im Strom und Wandel der Zeit und auch von Reformen, die den Namen zu Recht tragen, wirkliche Verbesserungen erreicht werden. Dies gilt in erster Linie für Verbesserungen im weitesten Sinne zugunsten der Staatsbürger.

Konkret im Falle des Aufgabenspektrums der hier behandelten Landeskulturverwaltung und deren Nachfolgeinstanzen bleibt die Hoffnung, dass der Dienst der Verwaltung für die Bürger des Landes Rheinland-Pfalz im ländlichen Raum überschaubar, effektiv und zu deren Wohlergehen wahrge-

nommen wird. Das sollte das Kernanliegen jeder Verwaltungsreform sein. Wesentlich ist dabei, dass die öffentlichen Bediensteten (Mitarbeiter/innen) bei allen reformatorischen Veränderungen das Bewusstsein behalten, in der Kontinuität und Tradition einer öffentlichen Verantwortung zu stehen. Die Gefährdung dieses Bewusstseins durch zu schnelle Eingriffe in gewachsene Verwaltungsstrukturen mit zusätzlichen Ortsveränderungen birgt die Gefahr in sich, dass die ethische Berufsauffassung im Dienst am Bürger verloren oder stark vermindert wird und zum bloßen „Job-Denken“ mutiert.

Zutreffend hieß es hierzu in der Schrift Nr. 3 „Vor-an“ der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz vom März 1996 („Verwaltungsmodernisierung nach dem Vorbild der Wirtschaft – Reform der Landeskulturverwaltung nach den Methoden des Business Reengineering“): „Das Qualitätsziel (Anmerkung: der Reform) hat eindeutigen Vorrang gegenüber dem Abbauziel.....Eine einseitige Betonung des Abbauzieles, die Produktivität zu verbessern, um Personal zugunsten einer Verschlinkung des Staates abbauen zu können, würde sich dagegen alles andere als motivierend ausgewirkt haben. Fälle aus der Vergangenheit zeigen, dass Reformen, die sich auf Standortschließungen und Personalabbau beschränken, nur Frustration, Verdruss und Passivität erzeugen.“

Deshalb sollte es ein gültiges und dauerhaftes Anliegen bei allen Reformen – nicht zuletzt auch bei solchen, die die Verwaltungen für den ländlichen Raum betreffen - sein und bleiben, mit großer Aufmerksamkeit darauf zu achten, dass die von Reformen Betroffenen - Mitarbeitern/innen, Sitzgemeinden der Behörden, politische Parteien und nicht zuletzt die Bürger - durch eine leistungsfähigere und effizienter arbeitende öffentliche Verwaltung infolge von Reformen überzeugt werden und sich deshalb mit den Reformzielen geistig identifizieren können.

Im Aufgabenfeld für die ländlichen Räume geht es heute mehr denn je um einen umfassenden Ansatz zur Weiterentwicklung der ländlichen Regionen als Lebens-, Natur-, und Erholungsraum. Es geht – wie der derzeit zuständige Ressortminister Hendrik Hering zu Recht erklärt hat – um eine „integrierte ländliche Entwicklung“. Diese schließt alle Themenfelder ein: Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Fragen der Flächennutzung für Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Verkehr und Handwerk sowie für Sozial- und Kulturbereiche bis hin zur Dorferneuerung, Jugendarbeit und Touristik. Daher gilt die breit gefächerte Entwicklung des ländlichen Raumes als eines der zentralen politischen Anliegen des Landes Rheinland-Pfalz. Dabei ist der Landentwicklung

und den dabei mitwirkenden Mitarbeitern/innen eine Vorreiterrolle in Rheinland-Pfalz beizumessen. Darauf muss vor allem auch im Rahmen der Fürsorgepflicht der Regierung gegenüber den Mitarbeitern/innen bei aktuelleren Reformüberlegungen streng geachtet werden, um diesen auch mit Blick auf künftige und neue Herausforderungen die Überzeugung zu vermitteln, dass sie mitwirken an einer wahren Dienstleistungskultur und Dienststellenkultur zugunsten der in den ländlichen Regionen lebenden und arbeitenden Menschen.

12. Quellenangaben:

1. Bohte, Hans-Günther: „Die Landeskulturbehörden“ (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, Januar 1955),
2. Denkschrift „Die staatlichen Landeskulturbehörden für die Rheinprovinz“, Düsseldorf (1925/26),
3. Haack, Richard: „Grundriss des in Preußen geltenden Agrarrechts“, Berlin (1927),
4. Haungs, Peter: „40 Jahre Rheinland-Pfalz – Eine politische Landeskunde“, Mainz (1986),
5. Jestaedt, Otto: „Zur Erinnerung an Ministerialrat Dr. Theodor Hahn – 1. Abteilungsleiter Landeskultur in Rheinland-Pfalz 1947 – 1956“, NLKV Heft 20/1993, S. 61 ff,
6. Siedentopf, Heinrich: „Verwaltungsreform“ in „40 Jahre Rheinland-Pfalz – Eine politische Landeskunde“, Mainz (1986),
7. „Vorankündigung – Verwaltungsmodernisierung nach dem Vorbild der Wirtschaft“ (Reform der Landeskulturverwaltung nach den Methoden des Business Reengineering), Schriften zur Verwaltungsmodernisierung in Rheinland-Pfalz, Staatskanzler Rheinland-Pfalz, Heft 3/März 1996,
8. Weiß, Erich: „Ländliche Bodenordnung 1821 bis 1990“ in „Geschichtlicher Atlas der Rheinlande“, Beiheft VII/4, Köln (1992),
9. Zillien, Felix: „Einrichtung von Landeskulturbehörden im Gebiet von Rheinland-Pfalz“, NLKV Heft 20/1993, S. 17 ff.

Einstige Dienstgebäude der Kulturämter Rheinland-Pfalz



**Adenau
(steht nicht mehr)**



**Als Nebenstelle des KA Mayen zuletzt im Gebäude des
Amtsgerichts Adenau**



Bad Kreuznach



Bernkastel-Kues



Bingen (zuletzt Nebenstelle des KA Worms)



Birkenfeld (zuletzt Nebenstelle KA Simmern)



Kaiserslautern



Koblenz (zuletzt Nebenstelle KA Mayen)



Mayen



Montabaur
(steht nicht mehr, Verwaltungsbaracke des früheren RAD)



Neustadt/ Weinstraße



Prüm



Simmern



Trier



Westerburg



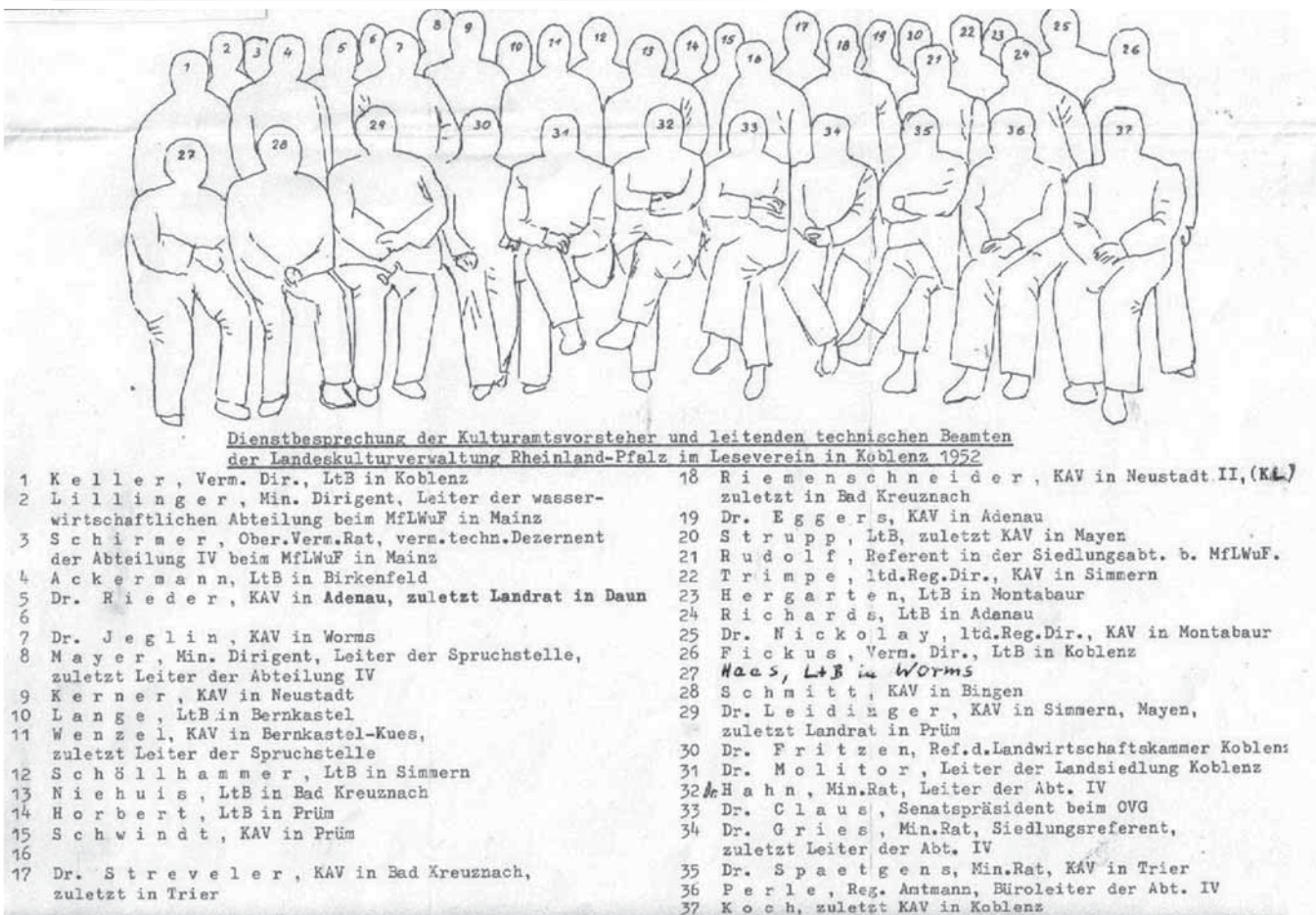
Worms (ab 1934 bis 1965)



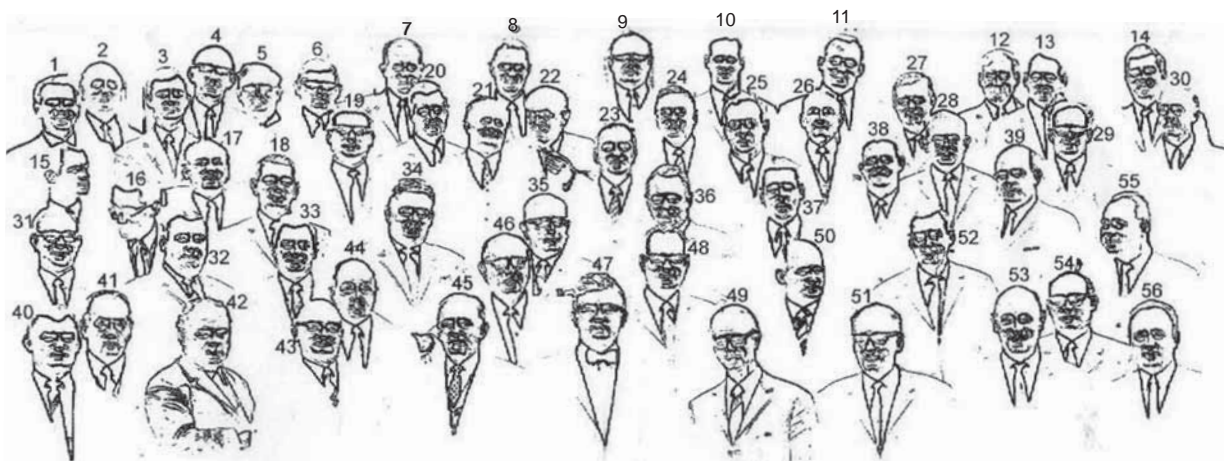
Worms (ab 1966 bis 2007)

Bildnachweis:

Adenau	Heimatverein Adenau (Manfred Korden)
Adenau(Nebenstelle)	Felix Zillien
Bad Kreuznach	Felix Zillien
Bernkastel-Kues	Felix Zillien
Bingen	Felix Zillien
Birkenfeld	Felix Zillien
Kaiserslautern	Felix Zillien
Koblenz	Felix Zillien
Mayen	Felix Zillien
Montabaur	Ludwig Dinkelbach/Achim Kunz
Neustadt	Felix Zillien
Prüm	Rolf Greib
Simmern	Felix Zillien
Trier	Ralf Richardt
Westerburg	Felix Zillien
Worms (2)	Felix Zillien

Fotos (Privatarchiv Felix Zillien):**Dienstbesprechung der Kulturredirektoren, leitenden technischen Beamten und des Ministeriums der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz in Koblenz 1952
(anwesend auch Vertreter anderer Fachstellen)**

Dienstbesprechung der Kulturredaktionsleiter, leitenden technischen Beamten und des Ministeriums in Mainz 1967



Dienstbesprechung der Kulturredaktionsleiter, leitenden technischen Beamten
und des Ministeriums, Mainz 1967

1. Paul Heinz Goldschmitt
2. Paul Horbert
3. Eduard Opp
4. Ruppert
5. Strupp
6. Friedrich Höhne
7. Adolf Dahlem
8. Dr. Wigo Jacob
9. Dr. Wilhelm Nickolay
10. Gert von Zanthier
11. Franz-Josef Neuser
12. Dr. Rudolf Kersting

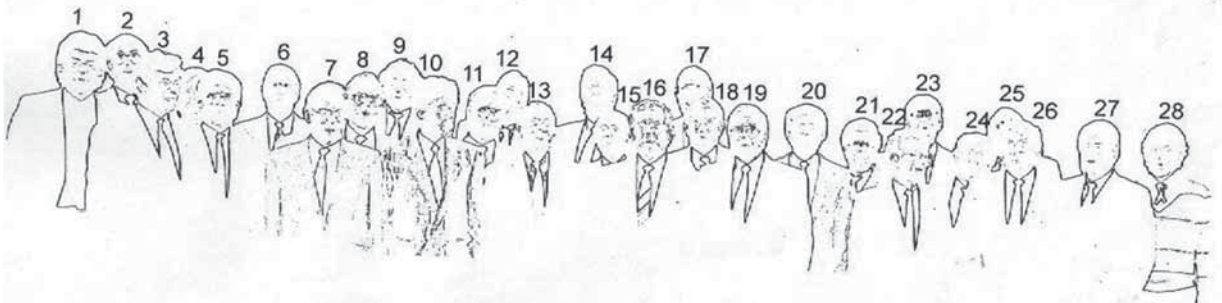
13. Ulrich Breh
14. Dr. Otto Jestaedt
15. Gerd Wiesmann
16. Dieter Becker
17. Hubert Benning
18. Ludwig Esser
19. Franz-Josef Frischbier
20. Herbert Staab
21. August Trimpe
22. Anton Zankl
23. Rudolf Servatius
24. Otto Rabe

25. Dr. Ingo Fleck
26. Dr. Loebell
27. Peukert
28. Walter Georg
29. Dr. Franz-Hubert Spaetgens
30. Walter Rompf
31. Günter Emig
32. Theo Fortmann
33. Horst Ullrich
34. ?
35. Rudolf
36. Cunz von Lochow

37. Burkhard Orinung
38. Felix Zillien
39. Dr. Theo Hoerster
40. Werner Bernhardt
41. Peter Broich
42. Hermann Richard
43. Keller
44. Eugen Stolle
45. Dr. Höhn
46. Rudolf Wenzel
47. Karl-Anton Mayer
48. Dieter Schulte-Beckhausen

49. Otto Schleupen
50. Heinz Arlt
51. Franz Haag
52. Emil Primavessy
53. Franz Stein
54. Heinz Reifferscheidt
55. Dieter Allnoch
56. Klaus Berg

Dienstbesprechung der Kulturredirektoren, Referenten der Bezirksregierungen und des Ministeriums in Mainz 1987



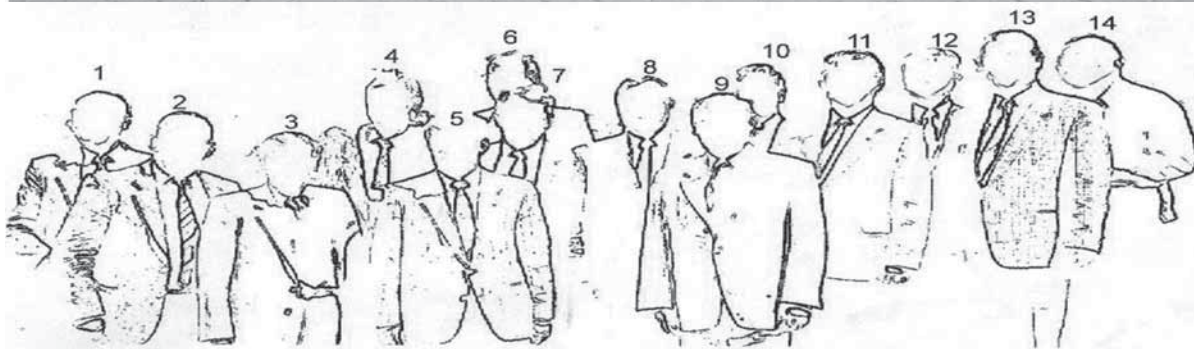
Dienstbesprechung der Kulturredirektoren, Referenten der
Bezirksregierungen und des Ministeriums, Mainz 1987

1 Rolf Bossenmeier
2 Reinhold Engelmann
3 Paul Herz
4 Bernd Scholz
5 Ernst Heider
6 Günter Buschmann
7 Heinz Reifferscheid
8 Günter Emig
9 Franz-Josef Neuser
10 Burkhard Orning

11 Franz-Josef Frischbier
12 Alfred Braun
13 Emil Primavessy
14 Volkmar Kleinsteuber
15 Alfons Hausen
16 Dr. Otto Jestaedt
17 Lutz Böckenhoff
18 Rudolf Cronrath
19 Klaus Berg
20 Gerd Wiesmann

21 Lothar Helfgen
22 Axel Lorig
23 Dr. Günter Müßig
24 Heinz Schröder
25 Paul-Heinz Goldschmitt
26 Dr. Ingo Fleck
27 Dr. Willy Schuy
28 Rolf Greib

**Dienstbesprechung der Kulturarbeitsvorsteher, Referenten der Bezirksregierungen und des Ministeriums in Blaubach/Kusel Frühjahr 1988
(Abschied von MD. Dr. Otto Jestaedt)**



Dienstbesprechung der Kulturarbeitsvorsteher, Referenten der Bezirksregierungen und des Ministeriums in Blaubach/Kusel, Frühjahr 1988
(Abschied von MD Dr. Otto Jestaedt bei den Kollegen vor Ort)

- 1 Reinhold Engelmann
- 2 Franz-Josef Neuser
- 3 Emil Primavessy
- 4 Volkmar Kleinstüber
- 5 Dr. Otto Jestaedt

- 6 Lutz Böckenhoff
- 7 Rudolf Cronrath
- 8 Klaus Berg
- 9 Heinz Reifferscheidt
- 10 Paul Herz

- 11 Felix Zillien
- 12 Gerd Wiesmann
- 13 Franz-Josef Frischbier
- 14 Dr. Ingo Fleck

Dienstbesprechung der Abteilungs- und Gruppenleiter, Referenten der ADD, des VTG und des Ministeriums in Altenkirchen 2008



1. Reihe: Junk, Turck, Lehnigk-Emden, Prof. Lorig, Schmelzer, Mitschang, Helfgen, Schöllhammer
2. Reihe: Niesen, Semar, Lux, Sperlich, Greib, Gerner, Schneider, Haas, Müller, Schlöder, Haas, Frowein
3. Reihe: Friedrich, Kohlhaas, Nick, Platen, Kommer, Pick, Vogelgesang, Schumann, Staubus, Schambach, Post
4. / 5. Reihe: Durben, Dielmann, Klemenz, Stoffels, Hausmann, Heinzen, Benz, Kilian, Kien, Savelkouls, Marx, Bauer, Lichtenthal, Merkel, Heck, Hausen.

FACHBEITRÄGE

Weinbergstflurbereinigungsverfahren Edesheim abgeschlossen

Gerd Hausmann, DLR Rheinpfalz und Martin Schumann, ADD Trier

Mit der Schlussfeststellung des Verfahrens Edesheim IV am 20.08.2008 wurde nicht nur die Weinbergstflurbereinigung in Edesheim abgeschlossen, sondern es wurde auch das letzte Verfahren in Rheinland-Pfalz beendet, das seine Wurzeln auf einer inzwischen schon historischen Rechtsgrundlage hatte.

Im Namen seiner Majestät König von Bayern

Am 29.05.1886, noch nicht einmal 14 Tage vor seiner Entmündigung am 10.06., unterzeichnete König Ludwig II. von Bayern das „Gesetz, die Flurbereinigung betreffend“. Erstmals wurde der Begriff „Flurbereinigung“ als Sammelbegriff für alle bis dahin gebräuchlichen Arten der Zusammenlegung von Grund- und Flurstücken verwendet.

Bereits vier Jahre später wurde im pfälzischen Edesheim - die Pfalz gehörte damals zum Königreich Bayern - mit Flurbereinigungen begonnen.

In seinem Beitrag „Während der Weinlese ist der Fuhrwerksverkehr geradezu unmöglich“ schreibt der Edesheimer Heimatforscher Arnold Frey: „Mit Kirrweiler zusammen gehört Edesheim zu den ersten Gemeinden des damaligen Kantons Edesheim, die eine Flurbereinigung durchführten. Es handelte sich zu dieser Zeit um eine sog. Feldwegeregulierung, d.h. Anlass der Bereinigung war die Anlage noch nicht vorhandener bzw. die Neuführung und bestehender Feldwege. Ggf. wurden als Nebeneffekt Grundstücke zusammengelegt.“

Neben i.d.R. kleineren Feldwegeregulierungen mit insgesamt ca. 48 ha, wurden im Bereich des Wiesengeländes weitere Verfahren mit Zusammenlegungen, Feldwegeregulierungen und Regulierungen der Wasserläufe durchgeführt.

Name	Endbescheide
Edesheim I	09.05.1891
Edesheim II	23.03.1906
Edesheim III	11.05.1897
Edesheim VI	Nicht durchgeführt
Edesheim V	Nicht durchgeführt
Edesheim VI und VII	17.07.1913
Edesheim VIII	17.07.1923
Edesheim IX	10.06.1913
Edesheim X + XI	Nicht durchgeführt

Hochinteressant sind in diesem Zusammenhang die Endbescheide zum Abschluss der Verfahren. Diese enthielten weit mehr als nur die förmliche Beendigung des Verfahrens. In ihnen wurde auch abschließend über Widersprüche entschieden **und** eine Aussage getroffen, in welcher Höhe der monetäre betriebswirtschaftliche Vorteil anzusetzen sei, also eine Wirkungsanalyse.

So wird im Endbescheid vom 20.06.1913 für die Verfahren Edesheim VI und VII ein Vorteil von 20.520,- Mark bei einer zu erbringenden Eigenleistung von 416 Mark und 15 Pfennig ausgewiesen.

Die Weinbergstflurbereinigung

Mitte der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts griff die Reblausverseuchung in der Pfalz um sich.

Am 14.09.1937 stellte daher die Ortsgemeinde Edesheim zusammen mit diversen örtlichen Funktionären den Antrag auf Durchführung einer

Weinbergsflurbereinigung, da die Reblausverseuchung in der Gemarkung Edesheim einen so großen Umfang angenommen hatte, dass die direkte Reblausbekämpfung nicht mehr zum Ziel führte und deshalb eine planmäßige Umstellung der Weinberge notwendig wurde.

Im Winter 1937/38— so die Vorstellung— sollten die bereits verseuchten Lagen mit einer Fläche von 10 ha „abgeschätzt, vernichtet, entschädigt, umgelegt und im Frühjahr 1938 wieder mit Pflöpfreben bestockt werden“. Nach den damaligen Vorstellungen sollte die, in der Pfalz auch heute noch gängige, abschnittsweise Bearbeitung der 250 ha Rebfläche innerhalb von 15 Jahren abgeschlossen sein.

Aber bereits damals hatte der Gesetzgeber vor die Einleitung des Verfahrens die Hürde einer Vorplanung gesetzt. Dieser sehr detaillierte „Bericht über die örtlichen Erhebungen zur Einleitung der Umlegung“ entspricht in wesentlichen Teilen der heutigen projektbezogenen Untersuchung (PU).

In dem Bericht kommt der Berichtersteller zu dem

Urteil, dass „Ein zweckmäßiger Wiederaufbau der reblausverseuchten Gemarkung Edesheim, welcher in 15 Jahren durchgeführt werden soll, lässt sich nur mit gleichzeitiger Durchführung der Umlegung erzielen. Sie hat die nötigen Wege- und Wasserläufe, sowie durch Zusammenlegung Grundstücke mit wirtschaftlichen Längen und Breiten zu schaffen.“

Der Bericht kam auch zu dem Ergebnis, dass Teile der bereits wegebereinigten Flächen wie auch das Acker- und Wiesengelände aus Gründen der Wegeführung und Wasserableitung einbezogen werden müssten.

So hatte das Flurbereinigerungsverfahren zu Beginn eine Fläche von ca. 700 ha, davon waren ca. 320 ha Weinberge, 340 ha Ackerflächen und 20 ha Wiesen.

Neben der Vorplanung wurde auch damals eine Arbeitszeitprognose erstellt, die im Wesentlichen auf den gleichen Eingangsdaten basiert, die heutigen Prognoseformeln hinterlegt sind.

Flurbereinigungsamt
Neustadt (Haardt)

Messung (Flurbereinigung) Edesheim 25
Bezirksamt Landau (Pfl.)
(Zusammenlegung)

Bestimmung der Zählfläche.

Stand bei der Nahme der Flurbereinigungsarbeiten
Unterlagen.

Bereinigungsfläche <u>700</u> ha	Besitz-	Einlage-	Zuteil-
Bereinigte Fläche F = <u>670</u> ha (gz);	stände B = <u>110</u>	grundstücke E = <u>7400</u>	lungen Z = <u>3700</u>

Geländeform <u>uneben</u>	=	2	Punkte n. Tabelle I.
Gewannengröße durchschn. <u>4,5</u> ha	=	3,5	" " " II.
Gewannbegrenzung <u>240</u> Berechnungspunkte je 100 ha.	=	3,5	" " " III.
Wertermittlung <u>Erwerb wägen unvollst.</u>	=	2	" " " IV.
	Punkt-Summe	=	<u>11</u>

B. Berechnung des Zeitaufwands und der Zählfläche.

$\frac{F}{100} \times \text{Tage (nach Tabelle V)}$	=	$6,7 \times 360$	=	<u>2412</u>	Tage
$B \times 1,5$ (Tabelle VI)	=	$110 \times 1,5$	=	<u>165</u>	"
$E : 6$	=	$7400 : 6$	=	<u>1233</u>	"
$Z \times 0,6$ (Tabelle VII)	=	$3700 \times 0,6$	=	<u>2220</u>	"
Arbeitsmehrung wegen besonderer Verhältnisse <u>2</u> % (Tabelle VIII)	=		=	<u>151</u>	"
	Gesamtzeitaufwand T	=	<u>4681</u>	Tage	
$Z \text{ (Zählfläche)} = T \times \frac{80}{360}$	=	$\frac{T}{4,5}$	=	<u>1040</u>	ha.
Jahresleistung $J = \frac{F}{T} \times 360$	=	$\frac{670}{4681} \times 360$	=	<u>31,4</u>	ha.
(Prüfung von Z = $\frac{F}{J} \times 80$)	=	$\frac{670}{31,4} \times 80$	=	<u>1707</u>	ha.)

Auf der Basis des Berichtes wurde das Verfahren Edesheim am 03.10.1938, also vor rund 70 Jahren, auf Grundlage der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 angeordnet. Die anordnende Stelle war, was heute auch merkwürdig vorkommt, das Bayrische Staatsministerium für Wirtschaft – Abteilung Landwirtschaft in München.

Das Projekt erhielt die bisher nicht verwendete Projektnummer IV.

Der bestimmende Teil des Anordnungsbeschlusses lautete: „Nach § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RUO.) wird die Umlegung Edesheim im Verwaltungsbezirk Landau (Pfalz) angeordnet und das Umlegungsgebiet mit dem im Gebietsplan gekennzeichneten Umfang festgestellt. Hiermit ist nach § 17 RUO, die Gemeinschaft der Teilnehmer als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft Edesheim“ und hat ihren Sitz in Edesheim. Die Umlegung ist vom Flurbereinigungsamt Neustadt an der Weinstrasse durchzuführen“.

Nach diesen Regelungen, die sicherlich noch eine große Ähnlichkeit mit heutigen Formulierungen haben, folgte nach der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie den Regelungen

zur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums die Rechtsbehelfsbelehrung, die allerdings in keinsten Weise heutigen Maßstäben entspricht. Sie lautete: „Der Umlegungsbeschluss kann nicht angefochten werden; er ist steuer- und kostenfrei.“

Mit der Umsetzung der Bodenordnung wurde zügig begonnen. Unter der Bezeichnung **Edesheim V** wurden die ersten fünf Aufbauabschnitte bearbeitet. Kriegsbedingt konnten allerdings nur die beiden ersten Aufbauabschnitte bis 1945 durchgeführt werden. Der Rest kam erst 1955/56 zum Besitzübergang.

Am 26.03.1954 wurde dann die Aufbaugemeinschaft Edesheim gegründet. Noch 1956 ging man davon aus, dass die Weinbergsbereinigung in 15 Jahren abgeschlossen werden könnte. Damit hatte sich der Zeitraum für die Bereinigung bereits um 16 Jahre verlängert.

In den 60er Jahren wurden dann weitere sechs Aufbauabschnitte in zwei Flurbereinigungsverfahren (Edesheim X und XI) bearbeitet. 1969 beschloss die Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Edesheim einen neuen Aufbauplan, der das restliche Verfahrensgebiet in weitere 9 Aufbauabschnitte (AA 12 – 20) gliederte.



Diese Aufbauplanung wurde jedoch bereits 1972 hinfällig, da seitens des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz verfügt wurde, die Aufbauabschnitte 12 und 13 in ein Verfahren zusammen zu fassen. Die Vorstände der Teilnehmergeinschaft und der Aufbaugesellschaft, die sich zunächst vehement gegen eine Zusammenfassung ausgesprochen hatten, stimmten schließlich der Bearbeitung in einem Flurbereinigerungsverfahren, allerdings mit zwei zeitlich versetzten Abräumterminen zu.

Bereits zu diesem Zeitpunkt war bekannt, dass die durch Edesheim verlaufende Bundesstraße 38 u.U. sogar 4-streifig ausgebaut werden sollte. Da Edesheim im großen Umfang Weinbergsgelände verlieren würde, beantragte die Ortsgemeinde bereits 1971 die Neuausweisung von Weinbergsgelände. Durch Planungen der B 38 (heute Bundesautobahn 65) ergaben sich weitere Verschiebungen in der Zeitplanung, so dass der 20. Aufbauabschnitt als Rest des ursprünglichen Verfahrens. Edesheim IV am 14.05.2001, also fast 50 Jahre später als ursprünglich vorgesehen, zum Besitzübergang kam.

	Aufbauabschnitt	Fläche	Besitzübergang	Schlussfeststellung
Edesheim V	1 + 2	39	1943	
	3	19	1948	
	4	26	1955	
	5	26	1956	1964
Edesheim X	6 - 8	52	1958/60	1965
Edesheim XI	9 - 11	60	1962/64	1968
Edesheim XII	12 + 13	66	1973/75	1980
Edesheim XIII	14	36	1977	1982
Edesheim XIV	15	55	1981	1988
Edesheim XV	16	56	1984	1990
Edesheim XVI	17	56	1987	1993
Edesheim XVII	18	94	1990	1996
Edesheim XVIII	19	96	1990	1996
Edesheim IV (Rest)	20	77	2001	2008

Kosten

Dass ein solcher Zeitraum nicht ohne Einfluss auf die Ausführungskosten bleiben konnte, versteht sich von selbst.

Ging der Kostenvoranschlag vom 29.03.1938 von Ausführungskosten für das Gesamtprojekt in Höhe von 187.000,- Reichsmark aus, musste bereits 1956 festgestellt werden, dass allein für die Aufbauabschnitte 4 und 5 rund 76.000,- DM aufgewendet

werden mussten. Die Kosten für die ersten drei Abschnitte waren nicht mehr nachvollziehbar.

Für den Rest des Verfahrens (AA 6 bis 20) wurden nochmals 300.000,- DM veranschlagt.

Der Kostenvoranschlag nur für das Projekt XII (1973/75) weist bereits 791.000,- DM aus, der letzte Abschnitt schließt rund 600.000,- € ab.

INVEKOS: EIN ERFOLGREICHES RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

Richard Etievant – Leiter des Referats „Audit der direkten Beihilfen“ - GD AGRI
8. -9. Oktober 2007

1. Entstehung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS)

Von 1993 an (Zahlungen 1994) wurde das Einkommen der Landwirte (teilweise) durch direkte Beihilfen an die Landwirte und immer weniger durch Preisgarantien subventioniert.

Jede der aufeinander folgenden Reformen (Agenda 2000, dann die GAP-Reform von 2003) führte zu einem Abbau der garantierten Preise und einer Aufstockung der direkten Beihilfen (Ausgleichszahlungen).

Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung?

Das System der garantierten Preise (Marktmaßnahmen, die nicht durch das InVeKoS kontrolliert werden)

Damit die Preisgarantien wirksam werden, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, die hauptsächlich aus Ausfuhrerstattungen, Einfuhrabgaben und öffentlichen Ankäufen (bei fallenden Preisen) bestehen, welche zu öffentlichen Einlagerungen führen; weiterhin diverse Subventionen, die zur Konsolidierung des Marktes beitragen.

Das Risikomanagement zeigt, dass das Risiko hauptsächlich bei den Exporteuren und den Agrarprodukte verarbeitenden Betrieben liegt, und nicht auf alle Landwirte verteilt ist. Da sich die Höhe der Beihilfen nach der ausgeführten bzw. verarbeiteten Menge richtet, besteht die Gefahr, dass zu große Mengen und/oder falsche Produkte (vorsätzlich oder versehentlich) deklariert werden.

Das System der direkten Beihilfen an die Landwirte (durch das InVeKoS kontrolliert)

In diesem System ist die Anzahl der Beihilfe beantragenden Landwirte sehr hoch. Im Jahr 2005 wurden von den Landwirten 5.280.068 Anträge auf Beihilfe, die sich auf eine deklarierte Fläche bezog, gestellt.

Die Berechnungsgrundlage für die Beihilfe ist eher einfach und konstant: Die Höhe der Beihilfe richtet

sich nach der von dem jeweiligen Landwirt bebauten oder unterhaltenen Fläche. Für bestimmte Kulturen gibt es Sonderzuschüsse (z. B. für Hartweizen).

Die Fehlerrisiken sind sehr unterschiedlicher Art: Obwohl bedeutend mehr Anträge (5.280.068 im Jahr 2005) gestellt wurden, sind die zu prüfenden Module einfacher strukturiert und lassen sich mithilfe der Datenbanken effizient kontrollieren; dazu kommt eine begrenzte Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen. Aus diesen Gründen beschloss der Rat im Jahr 1992, ein Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) einzurichten.

2. Die Bestandteile des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems

Derzeit umfasst das InVeKoS folgende Bestandteile:

- eine rechnergestützte Datenbank

In dieser Datenbank müssen alle Daten aus den von den Landwirten eingereichten Beihilfeanträgen gespeichert sein. Die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats muss einen direkten und sofortigen Zugriff auf diese Datenbank haben.

- ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen – LPIS-GIS

Dieses System basiert auf Karten- oder Registrationsmaterial oder anderen kartografischen Referenzunterlagen. Als Technik wird ein computergestütztes Informationssystem (GIS) mit einheitlichen Standards (garantiert mindestens so genau wie Landkarten im Maßstab 1:10000) benutzt, das vorzugsweise Luft- bzw. Satellitenaufnahmen enthält.

Praktisch bedeutet dies, dass alle Felder nummeriert und die entsprechenden Bilder (Satellitenaufnahmen) oder Orthofotos (aus Flugzeugen aufgenommen) digitalisiert werden. Alle diese Bilder werden in ein geografisches Informationssystem eingegeben, welches auch die Grenzen der Referenzparzellen und deren (förderfähige)

Flächen enthält. Im Idealfall sind auch die Grenzen der Referenzparzellen in dem Feld - sofern es sich um natürliche Begrenzungen wie Wasserläufe, Wälder, Straßen handelt - oder aber pro Parzelle {nur bei einem physischen Block-Referenzsystem} sichtbar.

- ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen

In der Betriebsprämienregelung (die allgemeine Prämienregelung wird durch das InVeKoS kontrolliert) muss der Landwirt zumindest die Anzahl von Zahlungsansprüchen haben, die der Anzahl Hektar entspricht, für die er den Antrag stellt. Diese Ansprüche sind zwischen den Landwirten bzw. an eine nationale Reserve/von einer nationalen Reserve übertragbar. Daher ist es wichtig, mit einem System zu arbeiten, das die Kontrolle dieser Ansprüche erlaubt, und mit dem sich prüfen lässt, ob ein Landwirt über eine ausreichende Anzahl von Ansprüchen verfügt.

- die Beihilfeanträge

In seinem Antrag auf Beihilfegewährung benennt der Landwirt (normalerweise vor Ablauf der Antragstellungsfrist am 15. Mai) alle landwirtschaftlichen Parzellen seines Betriebes (unter Nennung aller Referenzparzellen des Flächenidentifizierungssystems), die Anzahl und die Höhe der Zahlungsansprüche, gefolgt von weiteren obligatorischen Angaben (z. B. Art des Anbaus, falls dies relevant ist). Falls die Kontrollen fehlerhafte Angaben zutage bringen, wird die Beihilfe gekürzt.

- ein integriertes Kontrollsystem
- ein einheitliches System zur Erfassung jedes einzelnen Landwirts
- ein System zur Identifizierung und Registrierung von Tieren (falls der Mitgliedstaat beschlossen hat, Tierprämien zu zahlen)

3. Funktionsweise der INVEKOS-Kontrollen

Grundsätzlich werden bei InVeKoS-Kontrollen 100 % der Anträge Verwaltungskontrollen unterzogen, wobei mindestens 5 % der Anträge vor Ort überprüft werden.

3.1. Verwaltungskontrollen

Diese Kontrollen werden mithilfe der computergestützten Datenbank für Beihilfeanträge und des

Flächenidentifizierungssystems ausgeführt. Dieses hoch effiziente Kontrollsystem erlaubt den Behörden, Doppelanträge (mehrere Landwirte stellen für dieselbe Parzelle Anträge) oder zu hohe Flächenangaben (einige Landwirte stellen den Antrag für eine größere als die laut LPIS vorhandene Fläche) zu erkennen.

Für das Antragsjahr 2005 (Haushaltsjahr 2006) wurden von den 5.280.211 Anträgen (für 128.223.747 Hektar EU-weit) hinsichtlich der Flächen 0,29 % fehlerhafte Angaben festgestellt.

Diese Fehler wirken sich finanziell nicht weiter aus, weil sie vor der Zahlung systematisch durch eine zu 100 % durchgeführte Kontrolle identifiziert und korrigiert werden.

Die Effizienz der Kontrollen beruht auf dem Referenzsystem LPIS-GIS, das fortlaufend aktualisiert und präzisiert wird.

3.2. Vor-Ort-Kontrollen

Bevor die Zahlungen erfolgen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei mindestens 5 % aller Beihilfe beantragenden Landwirte Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Flächen hat hauptsächlich aufgrund der Risikoanalyse zu erfolgen; 20 – 25 % der Flächen müssen allerdings zufällig ausgewählt werden, damit ein repräsentatives Auswahlmuster vorliegt.

Wenn die Vor-Ort-Kontrollen innerhalb eines bestimmten Beihilfeprogramms oder in einer Region bzw. Teilregion beträchtliche Unregelmäßigkeiten aufweisen, muss die zuständige Behörde im laufenden und im folgenden Jahr eine größere Anzahl von Kontrollen durchführen.

Die Vor-Ort-Kontrollen können auf zwei verschiedene Arten ausgeführt werden.

- Die herkömmlichen Vor-Ort-Kontrollen werden auf der Agrarfläche durchgeführt. Sie bestehen darin, mindestens 50 % der von einem Landwirt deklarierten Parzellen zu überprüfen. Das Messinstrument benutzt im Allgemeinen GPS. Falls neuere, qualitativ gute Ortho- oder Satellitenfotos vorliegen, ist es ebenfalls möglich, die Fläche durch bloßes Ausmachen der sichtbaren Parzellenbegrenzungen zu kontrollieren. Im Zweifelsfall werden die Parzellen – vorzugsweise mit dem GPS – ausgemessen.

- Fernerkundungskontrollen werden im Büro ausgeführt; sie bestehen darin, die im Laufe des Jahres aufgenommenen, auf dem Bildschirm abgebildeten Satelliten- oder Orthofotos zu interpretieren. Sollten bei der Interpretation der Fotos Zweifel bestehen, sollte die Fernerkundungskontrolle durch einen Ortstermin ergänzt werden.

Im Jahr 2006 waren 45 % aller Vor-Ort-Kontrollen Fernerkundungskontrollen.

2005 wurden 345.659 Anträge auf Zuschüsse für Agrarflächen durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft, d. h. 7 %. (Die Mindestkontrollrate ist auf 5 % festgelegt.)

Von diesen 345.659 geprüften Anträgen waren 38,7 % fehlerhaft, aber es ist festzuhalten, dass die Fehler im Allgemeinen nicht schwerwiegend waren und im Schnitt 1,9 % der überprüften Flächen betrafen.

Diese Fehler sind in der Regel nicht die Folge von vorsätzlich falschen Antragstellungen, sondern sind hauptsächlich auf geringe Ungenauigkeiten im Flächenidentifizierungssystem (das regelmäßig aktualisiert werden muss) oder auf unzureichende Informationen zurückzuführen, die den Landwirten übermittelt werden.

4. Sanktionen

Grundlage des Kontrollsystems sind zwei wichtige Parameter: die Kontrollhäufigkeit und das Strafmaß, das bei falschen Angaben Anwendung findet. Beide Parameter lassen die Effizienz des Systems erkennen, insbesondere hinsichtlich der abschreckenden Wirkung (die verhindert, dass zu viele fehlerhafte Anträge eingereicht werden).

Das InVeKoS verfügt über ein besonders ausgeklügeltes Sanktionssystem, das einerseits abschreckend wirkt, andererseits aber auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

Falls die Flächenangabe um weniger als 2 % zu hoch angesetzt war und weniger als 2 Hektar entspricht, wird die Beihilfe für die Grundnutzungsfläche gezahlt (d. h. es erfolgt eigentlich keine Sanktion; der Landwirt erhält den ihm zustehenden Betrag).

Falls die Flächenangabe um mehr als 2 % zu hoch angesetzt war und 2 Hektar entspricht, die Differenz jedoch nicht mehr als 20 % (bzw. 30% abhängig von der betroffenen Beihilferegelung) der ermittelten

Fläche ausmacht, wird zwar die Beihilfe für die Grundnutzungsfläche gezahlt, jedoch ein Betrag davon abgezogen, der doppelt so hoch ist wie die überhöhte Flächenangabe.

Wenn die Übererklärung über 20 % ausmacht, wird keine Beihilfe gewährt.

In manchen Fällen (prozentual zu hohe Flächenangabe oder absichtliche Überklärung), entfällt auch im Folgejahr die Beihilfe (weitere Einzelheiten siehe Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004).

5. Statistiken

Laut Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission müssen die Mitgliedstaaten die InVeKoS-Statistiken bis zum 15. Juli jedes Jahres an die Kommission übermittelt haben. Da die Zahlungen für die 2006 eingereichten und geprüften Beihilfeanträge im Geschäftsjahr 2007 erfolgen, bedeutet das, dass Mitte 2007 bereits die Statistiken für 2007 eingereicht werden müssen.

In diesen Statistiken sind die Anzahl der Anträge, die davon betroffene Gesamtfläche, die Anzahl und die Art der ausgeführten Kontrollen und ihre Ergebnisse erfasst.

Zur vorschriftsmäßigen Ausführung werden von der GD AGRI detaillierte, von ihr erstellte Druckvorlagen geliefert. Jedes Jahr organisiert die GD AGRI Arbeitsgruppen mit den Mitgliedstaaten, um zu prüfen, welche Probleme beim Ausfüllen dieser Formulare auftreten könnten.

Für das Management und das Audit sind diese Statistiken ein wichtiges Arbeitsinstrument. Die Audit-Dienste der GD AGRI können mit einem Blick erfassen, ob die Mindestkontrollrate eingehalten worden ist, und ob die Kontrollhäufigkeit nach Feststellung einer überproportionalen Zahl fehlerhafter Anträge vorschriftsmäßig erhöht wurde.

Die GD AGRI hat zur Bewertung der Qualität dieser Kontrollen Vor-Ort-Termine wahrzunehmen, die im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens stattfinden.

Letztendlich stellen die InVeKoS-Statistiken einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Generaldirektors dar.

6. Die Gründe für den Erfolg des INVEKOS

In seinem letzten Jahresbericht hat der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass das „InVeKoS [...] bei ordnungsgemäßer Anwendung ein wirksames Kontrollsystem, mit dem das Risiko von Fehlern oder vorschriftswidrigen Ausgaben verringert wird“ ist.

Welches sind die Gründe für diesen Erfolg? Manche sind projektspezifisch, aber viele von ihnen können auf andere Maßnahmen, und vermutlich andere Programme übertragen werden.

Strategie und Kontrollsystem müssen gemeinsam entwickelt werden und aufeinander abgestimmt sein.

- ❑ Das Kontrollsystem ist 100 %ig auf die zu überprüfenden Programme abgestimmt und wird parallel zu den Programmänderungen kontinuierlich weiterentwickelt.
- ❑ Als man im Rahmen der GAP zu Direktbeihilfen für Landwirte überging, unterschied sich das hierzu geschaffene InVeKoS-Kontrollsystem wesentlich von den bisherigen Konzepten. So hat jede Reform des GAP wiederum zu den entsprechenden Abänderungen der InVeKoS-Verordnungen geführt.
- ❑ Jedes Mal, wenn die Bedingungen für die Beihilfegewährung geändert oder neue Programme eingeführt werden, ist es wichtig, sie von dem Gesichtspunkt der „Kontrollierbarkeit“ aus zu betrachten.
Insbesondere bei der Ausarbeitung der Verordnungen der letzten GAP-Reform durch den Rat und die Kommission waren die Audit-Dienste eng eingebunden um sicher zu stellen, dass die Mitgliedstaaten die Einhaltung der neuen Bestimmungen effizient kontrollieren konnten.
- ❑ Für das Einrichten der Kontrollsysteme und die Aufrechterhaltung ihrer Qualität sind Zeit, Mittel und Fachwissen erforderlich. Dieses Ziel wurde erreicht, indem das Kontrollsystem durch Zahlstellen ergänzt wurde und indem die direkten Beihilfen im Laufe der letzten 15 Jahre eine immer wichtigere Rolle spielten.

Eine kohärente Kontrollkette (Verwaltungskontrollen / Vor-Ort-Kontrollen / Berichterstattung / Systemprüfungen) muss zur Verfügung stehen, und es müssen auf jeder Ebene geeignete Methoden und Tools angewandt werden.

- ❑ Sofern möglich, sollte das Kontrollsystem mit einer zuverlässigen Datenbank arbeiten, damit elektronische Abgleichungen zwischen Anträgen und Datenbank gemacht werden können, und, falls erforderlich, auch Abgleichungen zwischen verschiedenen Datenbanken.
Eine solche Datenbank kann projektspezifisch eingerichtet werden (Beispiel: Flächenidentifizierungssystem) oder es können vorhandene Datenbanken genutzt werden (wie die Datenbank für die Identifizierung und Registrierung von Tieren, die ebenfalls im InVeKoS für die Kontrolle von Tierprämien benutzt wird). Die effiziente Nutzung solcher mit qualitativ hochwertigen Daten bestückten Datenbanken erlaubt uns, mit einer begrenzten Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen gute Ergebnisse zu erzielen, was zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses dieses Systems beiträgt.
- ❑ Die obligatorische Mindestkontrollrate (und die Verpflichtung, sie je nach Anzahl der fehlerhaften Anträge zu erhöhen) trägt entscheidend zu Sicherung des Effizienzstandards dieses Systems bei.
Diese obligatorische Mindestkontrollrate kann von den Mitgliedstaaten leicht überwacht werden, aber auch von den Kommissionsdienststellen, die jedes Mal, wenn bei der Prüfung der Statistiken eine Unterschreitung festgestellt wird, ein Audit ansetzen können.
- ❑ Ein exaktes Berichtssystem (innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission), das zu stets aktuellen, genauen und vollständigen Statistiken führt, ist unerlässlich.
- ❑ Die korrekte Umsetzung der Kontrollbestimmungen muss von der Kommission mithilfe von Systemprüfungen begleitet und überprüft werden. Wenn bei einem Mitgliedstaat eine unzureichende Umsetzung des Kontrollsystems festgestellt wird, müssen Finanzkorrekturen vorgenommen werden, damit die finanziellen Interessen der EU gewahrt bleiben (Rechnungsabschluss).

Der Mehrwert des Rechnungsabschlussverfahrens besteht nicht nur darin, nicht gerechtfertigte

Zahlungen zurückzufordern (oder dem Risiko ungerechtfertigter Zahlungen infolge nachlässiger Kontrollen zu begegnen); eine der Hauptaufgaben der Rechnungsabschlussprüfungen ist es, für die Mitgliedstaaten einen kräftigen Anreiz zur korrekten Einhaltung der Management- und Kontrollbestimmungen zu schaffen.

- Alle relevanten Fortschritte der technischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklung werden genutzt.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Informationstechnik auf dem Gebiet der Geografie mussten 2005 Mitgliedstaaten ihre geografischen Informationssysteme (GIS) aufrüsten. Daher

standen ab 2004 wesentlich schärfere Satellitenbilder (hochauflösende Satellitenbilder) zur Verfügung, und sie wurden verstärkt genutzt. Zurzeit sind sie in den Mitgliedstaaten, die das Risikosystem nutzen, unverzichtbar. Außerdem avancierte das GPS-Messinstrument zum bevorzugten Tool der meisten Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang kommt dem Gemeinsamen Forschungszentrum (Ispra) der Kommission eine Schlüsselstellung zu.

- Ein geeignetes Sanktionssystem mit abschreckender Wirkung ist unerlässlich.

Gutachterliche Stellungnahme über die rechtliche Wirkung des § 34 FlurbG im Verhältnis zu anderen, insbesondere naturschutzrechtlichen Genehmigungen

Professor Dr. Karl-Heinz Thiemann, Neubiberg

I. Problemaufriss

Folgender praktischer Fall gibt Anlass, auf die rechtliche Wirkung der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG¹ und ihr Verhältnis zu anderen, insbesondere naturschutzrechtlichen Genehmigungen näher einzugehen, zumal die Thematik im Schrifttum² bisher kaum behandelt wird:

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung (§§ 65 ff. FlurbG) in einer Weinbergsflurbereinigung des Landes Rheinland-Pfalz haben einzelne Teilnehmer auf eigene Veranlassung und ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nach § 34 Abs. 1 FlurbG auf ihren neuen Flächen Mutterboden aufgebracht und zur weiteren Bepflanzung mit Reben Planierungsarbeiten vorgenommen. Die Flurbereinigungsbehörde lies dies geschehen und beabsichtigt, auch gegen weitere ähnliche Maßnahmen nicht einzuschreiten, da es sich bei den betroffenen Flächen um Weingartenflächen handelt, die auch weiterhin für den Weinanbau genutzt werden sollen, und die Bodenverbesserungen weder gegen Festsetzungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG) verstoßen noch die Neuzuteilung der Grundstücke

in irgendeiner Form beeinträchtigen. Demgegenüber trägt die Naturschutzverwaltung vor, dass die besagten Areale landschaftsökologisch wertvolle „Trockenflächen mit Nahrungsfunktion“ seien, die als solche unbedingt erhalten werden müssen. Sie fordert daher ein Einschreiten der Flurbereinigungsbehörde nach § 34 FlurbG, da die Maßnahmen der Teilnehmer nicht im Plan nach § 41 FlurbG enthalten sind.

II. Sinn und Zweck der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG

Die Regelungen in §§ 34 – 36 FlurbG gewährleisten durch zeitweilige Einschränkungen des Grundeigentums, dass den Flurbereinigungsbehörden und den von ihnen beauftragten Stellen die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens ermöglicht wird. Hierzu gehört neben dem Recht zum Betreten der Grundstücke und zur Ausführung der zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets erforderlichen Maßnahmen (§§ 35 und 36 FlurbG) insbesondere auch ein Veränderungsverbot (Veränderungssperre) mit Erlaubnis- bzw. Zustimmungsvorbehalt, das in § 34 FlurbG wie folgt geregelt ist:

„(1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

(2) Sind entgegen den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

(3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

(4) Das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Ist die Bekanntmachung nach Abs. 4 nicht gemäß § 6 Abs. 1 FlurbG in den entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses aufgenommen worden, so treten die Rechtswirkungen gemäß den Abs. 1 bis 3 erst mit der besonderen Bekanntmachung gemäß Abs. 4 ein.“

Die heutige Fassung von § 34 FlurbG stimmt weitgehend mit dem FlurbG von 1953³ überein. In der Novelle 1976 ist in § 34 Abs. 1 Satz 1 FlurbG lediglich der Geltungsbereich der Veränderungssperre vom Zeitpunkt der (vorzeitigen) „Ausführungsan-

ordnung“ bis zur „Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes“ erweitert worden, da auch in diesem Zeitraum Änderungen des Flurbereinigungsplanes möglich sind und offen gehalten werden müssen. Ferner ist in § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG klargestellt worden, dass die landeskulturellen Belange der Flurbereinigung insbesondere auch Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einschließen⁴. Diesbezüglich ist aufschlussreich, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf zur Änderung des FlurbG⁵ dies zunächst nicht vorsah, sondern der Bundesrat⁶ neben der Änderung in § 34 Abs. 1 Satz 1 FlurbG für § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG die Einfügung der Worte „und solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ forderte, welche auf Drängen der Bundesregierung⁷ zur Klarstellung des mit dem Vorschlag tatsächlich Gewollten in die Formulierung „insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ abgewandelt wurden.

Damit wird unmissverständlich deutlich, dass die Veränderungssperre nach § 34 Abs. 1 FlurbG und deren Folgen bei Nichtbeachtung (§ 34 Abs. 2 und 3 FlurbG) ausschließlich flurbereinigungsrechtliche und flurbereinigungspraktische Ziele verfolgen und nicht für die Durchsetzung anderer fachlicher Interessen, insbesondere solcher naturschutzrechtlicher Art gedacht sind. Das Veränderungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass die Flurbereinigungsbehörde in der Gestaltung der Abfindung behindert wird⁸. Es soll mit anderen Worten die planerische Gestaltungsfreiheit sichern⁹ und einen geordneten Übergang in den durch die Flurbereinigung herbeizuführenden neuen Zustand gewährleisten¹⁰, dabei unnötige Kosten vermeiden und vollendet Tatsachen der Teilnehmer, vor allem zu Lasten des Landschaftsschutzes, ausschließen¹¹. Das Flurbereinigungsgericht München führt hierzu im Urteil vom 12.12.1985¹² aus: „Die weitgesteckten Neuordnungsmaßnahmen im ländlichen Raum (§§ 1 und 37 FlurbG) sollen möglichst umfassend und „ungestört“ verwirklicht werden können; es geht darum, das Verfahrensgebiet von in § 34 FlurbG aufgeführten Veränderungen, die der Planung und ihrer Ausführung störend im Wege stehen könnten, freizuhalten (BayVGH vom 14.10.1976; BayVBl. 1978, S. 210 ff.). Deshalb behandelt das Gesetz die Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG) und regelt im Falle der Nichtbeachtung die Rechtsfolgen im Flurbereinigungsverfahren (§ 34 Abs. 2 und 3 FlurbG).“

Andererseits haben die Beteiligten aber einen Rechtsanspruch auf Zulassung ihrer beabsichtigten Vorhaben, wenn sie die Flurbereinigungsmaßnahmen nicht behindern. Hierzu heißt es im o. g. Urteil des Flurbereinigungsgerichtes München vom 14.10.1976¹³: „§ 34 FlurbG soll dementsprechend

verhindern, dass die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes durch Maßnahmen der Beteiligten, insbesondere solche baulicher Art, erschwert oder unmöglich gemacht wird. Diese Überlegungen bilden den Prüfungsmaßstab. Liegen keine dieser Gründe vor, so ist die Flurbereinigungsbehörde zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet; für eine Ermessensentscheidung ist kein Raum. Andernfalls ist die Zustimmung zu versagen. Die Zustimmung nach § 34 FlurbG ist aus dieser Sicht ein gebundener Verwaltungsakt. Abzustellen ist auf den Einzelfall. Der jeweilige Stand des Flurbereinigungsverfahrens spielt dabei eine entscheidende Rolle. Hat die Flurbereinigungsbehörde das ihr eingeräumte Planungsermessen bereits ausgefüllt und konkrete Vorstellungen über die Neuordnung im einzelnen, so lassen sich die Einwirkungen der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen auf die geplante Neuordnung ohne besondere Schwierigkeiten ablesen.“

Die Entscheidungen bringen damit klar zum Ausdruck, dass mit der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG ausschließlich die in der Norm geregelten Schutzzwecke verfolgt werden dürfen, nämlich die zügige und ungehinderte Durchführung des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens zu gewährleisten und somit auch die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sicherzustellen. Nur diese bodenordnerischen Belange dürfen mit der Versagung der Zustimmung für die in § 34 Abs. 1 FlurbG genannte Vorhaben und mit dem Einschreiten bei Nichtbeachtung des Veränderungsverbots (§ 34 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 FlurbG) verfolgt werden. Ist jedoch kein diesbezügliches Schutzbedürfnis vorhanden oder durch den Fortgang des Verfahrens entfallen, haben die Beteiligten einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung für ihre beabsichtigten Vorhaben. So ist z. B. in der Weinbergsflurbereinigung mit der vorläufigen Besitzeinweisung und der Neuanspflanzung von Reben das Verfahren in der Regel planerisch abgeschlossen und auf Grund der heute üblichen konsensorientierten Planungsprozesse keine Veränderung in der Neuzuteilung mehr zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen müssen Bodenverbesserungen und ähnliche Maßnahmen von der Flurbereinigungsbehörde nach § 34 FlurbG zugelassen werden.

Wie Quadflieg¹⁴ darlegt, würde jedes andere Verständnis der Norm erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen lassen. Denn die in § 34 FlurbG geregelten Beschränkungen stellen zweifelsfrei eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, die sich im Rahmen der Sozialpflichtigkeit nach Art. 14 Abs. 2 GG bewegen und daher von

jedem Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich entschädigungslos hingenommen werden müssen. Hieraus folgt im Umkehrschluss aber auch, dass die Flurbereinigungsbehörde keine anderen als die sich aus § 34 FlurbG ergebenden Versagensgründe heranziehen darf. Denn andernfalls würden Inhalt und Schranken des Eigentums entgegen Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Verwaltung bestimmt, was grundgesetzwidrig wäre.

III. Rechtsnatur der Zustimmung bzw. deren Ablehnung nach § 34 Abs. 1 FlurbG

Die Rechtsnatur der Zustimmung nach § 34 FlurbG bzw. deren Ablehnung ist in der Literatur¹⁸ und Rechtsprechung¹⁹ vor allem im Verhältnis zur Baugenehmigung intensiv behandelt worden. Danach steht heute zweifelsfrei fest, dass die Entscheidung nach § 34 FlurbG ein selbstständiger Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde im Sinne von § 35 VwVfG ist²⁰. Dies bedeutet, dass im Flurbereinigungsverfahren zur Verwirklichung der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 – 3 FlurbG genannten Vorhaben im Zeitraum von der öffentlichen Bekanntmachung der Nutzungsbeschränkungen (§ 34 Abs. 4 f. FlurbG) bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes neben den sonst notwendigen Genehmigungen oder anderen Zulassungsakten stets die besondere Erlaubnis nach § 34 FlurbG als eigenständige Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde zwingend erforderlich ist.

Dabei hat der Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren, wie unter Ziffer II dargelegt, einen Rechtsanspruch auf Zustimmung, soweit diese nicht aus Gründen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 – 3 FlurbG zu versagen ist. Die Flurbereinigungsbehörde hat in ihre Entscheidung ausschließlich flurbereinigungsrechtliche und flurbereinigungspraktische Erwägungen einzustellen und die Interessen des Antragstellers an der Verwirklichung seines Vorhabens gegenüber den Interessen der Flurbereinigung an einer ungehinderten und zügigen Durchführung des Verfahrens sowie der Vermeidung unnötiger Ausführungskosten abzuwägen.

Wird zu einem beabsichtigten Vorhaben die Zustimmung nach § 34 Abs. 1 FlurbG erteilt, stellt sich die Frage, ob hierbei auch über die naturschutzrechtliche Eingriffsbewältigung zu entscheiden ist. Denn sie ist nach § 20 Abs. 1 und 2 BNatSchG²¹ kein eigenständiges Verfahren, sondern für alle Vorhaben, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen, im jeweiligen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Naturschutzverwaltung

durchzuführen. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob ein geplantes Vorhaben nach der Definition in § 18 Abs. 1 – 4 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, und, wenn dies der Fall ist, festzulegen, welche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation (Ausgleich, Ersatz oder Geldzahlung) gemäß der Handlungsanleitung in § 19 BNatSchG durchzuführen sind.

Sind für ein Vorhaben mehrere Verwaltungsverfahren notwendig, ist die Bewältigung der Folgen für Natur und Landschaft grundsätzlich in dem Verfahren zu regeln, das den Eingriff endgültig zulässt. So erfolgt die Eingriffsbewältigung grundsätzlich nicht in Raumordnungs- und anderen Vorbescheidsverfahren, sondern zum Beispiel erst in der abschließenden Planfeststellung oder Baugenehmigung im Außenbereich. Sollte neben der fachgesetzlichen Entscheidung noch eine weitere Zulassung, etwa eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten einer natur- oder wasserschutzrechtlichen Verordnung, erforderlich sein, ist die Vermeidungs- und Kompensationsregelung stets im fachrechtlichen Verfahren und nicht im Verfahren über die Ausnahme oder Befreiung vorzunehmen. Dies folgt allein schon aus der Verpflichtung, dass die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft der Kompensation vorgeht (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) und ein Vorhaben gestaltende Vermeidungsmaßnahmen sinnvoller Weise nur im fachgesetzlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt werden können.

Überträgt man diese allgemeinen Grundsätze auf die Zustimmung nach § 34 FlurbG, ist ohne weiteres klar, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung stets im eigentlichen fachgesetzlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren stattfinden muss. Darunter fallen in Rheinland-Pfalz auch alle naturschutzrechtlichen Befreiungen nach § 48 LNatSchG²², da die Verfahrensregelungen zur Eingriffsbewältigung in § 13 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG ausdrücklich von „Eingriffen nach anderen Rechtsvorschriften“, also auch solchen des Naturschutzgesetzes selbst, sprechen²³. Nur für Vorhaben, die zur Verwirklichung ausschließlich einer Zustimmung nach § 34 FlurbG bedürfen, ist die Eingriffsregelung im Erlaubnisverfahren durchzuführen, d. h. auch darüber zu entscheiden, ob die jeweils beabsichtigte Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und, falls dies der Fall ist, wie die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen sind.

IV. Problemlösung

Um die Flurbereinigungsteilnehmer möglichst schnell in den Genuss der Flurbereinigungsvorteile zu bringen und die durch den sog. Vorausbau (§ 42 Abs. 1 FlurbG) nochmals verschlechterte Besitz- und Nutzungsstruktur rasch zu beheben, wird in nahezu allen Verfahren eine vorläufige Besitzeinweisung nach §§ 65 ff. FlurbG durchgeführt. Die Teilnehmer erhalten dadurch Besitz und Nutzung an ihren vorgesehenen Abfindungsgrundstücken schon vor der Bekanntgabe (§ 59 FlurbG) und Ausführung (§§ 61 ff. FlurbG) des Flurbereinigungsplanes und erlangen eine eigentümerähnliche Stellung. Sie haben den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, „die ein verantwortungsbewusster Landwirt in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt“²⁴ und unterliegen in der Nutzung weiterhin den Beschränkungen nach § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.

Auf das eingangs skizzierte Problem bezogen, ist zunächst festzustellen, dass Auffüllungen, Planierungen und ähnliche Bodenverbesserungen unter § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FlurbG fallen. Denn Nr. 3 der Vorschrift zielt nach dem unmissverständlichen Wortlaut auf den Schutz der im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Anpflanzungen (Dauerkulturen) sowie Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze (Flurgehölze). Die abschließende Aufzählung benutzt klar definierte Begriffe und ist insofern - im Gegensatz zu § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG (Nutzungsänderungen außerhalb des ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebs) und § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG (bauliche und ähnliche Anlagen) - nicht interpretationsbedürftig und auch nicht interpretationsfähig²⁵. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung²⁶ sind daher auch keine Ansätze zu finden, den Geltungsbereich von § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG über die Flurgehölze hinaus auf andere Biotoptypen ausdehnen. Offenbiotope, wie Moore, Feuchtwiesen, Mager- und Trockenrasen, Heiden oder extensiv genutzte Wirtschaftsflächen, sind vor eigenmächtigen Maßnahmen der Teilnehmer flurbereinigungsrechtlich nur durch § 34 Abs. 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 FlurbG i. V. mit § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (Gebot zum Erhalt der jeweils typischen Landschaftsstruktur²⁷) geschützt. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Beseitigung von Dauerkulturen und Flurgehölzen nur ausnahmsweise, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen, zugelassen werden kann, während Nutzungsänderungen und bauliche Vorhaben regelmäßig zu erlauben sind, wenn sie die zügige Durchführung der Flurbereinigung bzw. deren Verfahrensziele nicht behindern und keine zusätzlichen Aufwendungen befürchten lassen. Dies vorausgeschickt ist das Problem in folgender für die Zuständigkeit und Entscheidung maßgebliche Fallgruppen einzuordnen:

1. Auffüllungen ohne Nutzungsänderung:

Es kommt vor allem in Weinbergverfahren häufig vor, dass Teilnehmer ihre Abfindungsflächen unmittelbar nach der Besitzeinweisung durch Auffüllungen oder Einbringen von Roh- und Mutterboden optimaler gestalten wollen. Derartige Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenaufgabe fallen grundsätzlich nicht unter § 34 FlurbG, da weder eine Nutzungsänderung (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG) noch ein bau-rechtlich relevanter bzw. landschaftsverändernder Tatbestand im Sinne von § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG („Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen“) vorliegt²⁸.

Trotzdem sieht das Flurbereinigungsgericht Koblenz im Urteil vom 04.12.1985²⁹ eine Zustimmungspflicht nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG für gegeben, wenn durch die besagten Bodenverbesserungen die nach § 32 FlurbG festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung unrichtig werden. Es führt hierzu im Einzelnen aus: *„Zwar handelt es sich hier (bei dem Aufbringen fremder Erde; eigene Anmerkung) nicht um eine solche Änderung der Nutzungsart, weil das in Frage stehende Grundstück ... auch ... weiterhin als Weinberg genutzt wird. Dennoch bedurfte die Aufschüttungsmaßnahme nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Wenn nämlich schon die den Bodenwert unberührt lassende Änderung der Nutzungsart vom Gesetzgeber für zustimmungsbedürftig erklärt worden ist, obgleich diese durch erneute Nutzungsartenänderung in der Regel rückgängig gemacht werden kann, so ist um so mehr davon auszugehen, dass eine den in der Flurbereinigung festgesetzten Bodenwert und die Bodenart ändernde Aufschüttung von – rohem – Fremdboden ebenfalls der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedarf.“* Das Veränderungsverbot soll in diesem Fall die Durchführung von Bodenverbesserungen durch die Teilnehmer verhindern, die Aufwandsentschädigungen (§ 51 FlurbG) nach sich ziehen können, sollte ihnen im Zuge der Widerspruchserledigung eine Abfindung an anderer Stelle zugewiesen werden müssen.

Hierzu ist kritisch anzumerken, dass das Einbringen von Fremdboden im Weinbau vor der Neuanpflanzungen durchaus zum ordnungsgemäßen Wirtschaften gehört und Auffüllungen mit Rohboden in der Regel kaum wertsteigernd im Sinne von § 28 Abs. 1 FlurbG wirken, also die Wertfeststellung nach § 32 FlurbG unberührt lassen. Sollten die Argumente des OVG Koblenz im Einzelfall dennoch zutreffen, ist der prognostizierte Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens von entscheidender Bedeutung. Steht nämlich im Stand des Verfahrens nach der vorläufigen Besitzeinweisung (§§ 65 ff.

FlurbG) und vor der Planbekanntgabe (§ 59 FlurbG) schon mit Sicherheit fest, dass die geplante Zuteilung im Bereich der beabsichtigten Auffüllungen keine Änderung mehr erfährt, ist das Schutzbedürfnis des § 34 FlurbG entfallen. Dies hat zur Folge, dass die Zustimmung nach § 34 Abs. 1 FlurbG erteilt werden muss und gegen ohne Erlaubnis durchgeführte Maßnahmen im Nachhinein nicht nach § 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG (Wiederherstellung des früheren Zustandes) vorgegangen werden kann, da hierzu keine Veranlassung besteht. Ferner liegt in dem Versäumnis der Teilnehmer auf Einholung der Zustimmung keine flurbereinigungsrechtliche Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG) vor, die im Nachgang durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße (5 bis 1000 Euro) geahndet werden könnte.

2. Auffüllungen mit Nutzungsänderung im Übereinstimmung mit der Flurbereinigungsplanung:

Stehen die Festsetzungen des Planes nach § 41 FlurbG den beabsichtigten Bodenverbesserungen nicht entgegen und kann nach dem Stand des Verfahrens ausgeschlossen werden, dass durch die Auffüllungen der weitere Fortgang beeinträchtigt wird oder unnötige Kosten verursacht werden, müssen die Vorhaben nach § 34 Abs. 1 FlurbG zugelassen und können bereits ausgeführte Maßnahmen nicht nach § 34 Abs. 2 FlurbG sanktioniert werden. Außer Acht haben dabei anderweitige Nutzungsbeschränkungen zu bleiben, die etwa nach dem Bau-, Wald-, Wasser-, Naturschutz- oder Denkmalschutzrecht bestehen könnten. Denn die Flurbereinigungsbehörde darf ihr Vorgehen nach § 34 FlurbG ausschließlich nur auf flurbereinigungsrechtliche und flurbereinigungspraktische Erwägungen stützen, wie es die ständige Rechtsprechung der Flurbereinigungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts³⁰ im Verhältnis zum Baurecht klar herausgestellt hat. So darf ein Teilnehmer seine Baugenehmigung ohne zusätzliche Zustimmung nach § 34 FlurbG nicht ausnutzen, aber auch ein Bauwerk trotz Zustimmung nach § 34 FlurbG ohne Baugenehmigung nicht errichten³¹. Ebenso stehen als selbstständige Verwaltungsakte die Entscheidung nach § 34 FlurbG und anderweitig notwendige Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen, Befreiungen, etc. nach anderen Fachgesetzen nebeneinander³².

Für den konkreten Fall ist damit festzuhalten, dass Auffüllungen und ähnliche Bodenverbesserungen, die mit den Planungen der Flurbereinigung im vorbeschriebenen Sinn übereinstimmen, aber gegen

andere gesetzliche Regelungen oder Schutzverordnungen verstoßen, nicht nach § 34 FlurbG, sondern nur nach dem jeweiligen Fachrecht unterbunden werden können. Die jeweils zuständige Fachverwaltung muss nach ihren speziellen fachgesetzlichen Regelungen für Unterlassung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sorgen und ggf. Ordnungsstrafen verhängen bzw. androhen.

3. Auffüllungen mit Nutzungsänderungen im Widerspruch zur Flurbereinigungsplanung:

Für Intensivierungen der Bodennutzung, die den Festsetzungen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG) widersprechen, kann keine Zustimmung nach § 34 Abs. 1 FlurbG erteilt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Verfahren geschaffene Biotop- und Ausgleichsflächen beeinträchtigt, extensiv zu nutzende Bereiche in Kultur genommen oder zu erhaltende Kleinstrukturen zerstört werden. Für solche ohne Erlaubnis durchgeführten Maßnahmen treten die Rechtsfolgen nach § 34 Abs. 2 FlurbG ein. Das heißt, die Flurbereinigungsbehörde muss den früheren Zustand gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG wiederherstellen lassen, denn der Schutzbereich des § 34 FlurbG erstreckt sich über das gesamte Verfahren und umfasst nicht nur die Planung, sondern auch deren Ausführung. Sollen die Vorhaben dennoch ermöglicht werden, zum Beispiel weil sich die Interessenlage maßgeblich geändert hat, ist dies nur über eine Planänderung nach § 41 Abs. 4 Satz 2 und 3 FlurbG möglich, soweit andere gesetzliche Regelungen oder Schutzverordnungen dem nicht entgegenstehen.

V. Fazit

Die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse an einer zügigen und ungehinderten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens und einer zweckmäßigen Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Nur diese flurbereinigungsrechtlichen und flurbereinigungspraktischen Belange dürfen mit der Versagung der Zustimmung für die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 – 3 FlurbG genannte Vorhaben und mit dem Einschreiten bei Nichtbeachtung des Veränderungsverbots (§ 34 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 FlurbG) verfolgt werden. Hieraus ergibt sich ferner, dass bei bereits durchgeführten Maßnahmen, für die jedoch keine Versagensgründe nach § 34 FlurbG vorliegen, das bloße Versäumnis, vorab eine Zustimmung einzuholen, nicht nach § 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG (Wiederherstellung des früheren Zustands) bzw. § 34 Abs. 3 FlurbG (Durchführung von Ersatzpflanzungen) sanktioniert werden darf. Die Flurbereinigungsbehörde kann die Teilnehmer lediglich informativ aus gegebenem Anlass auf die generelle Zustimmungspflicht nach § 34 Abs. 1 FlurbG hinweisen. Das Flurbereinigungsverfahren entbindet die anderen Fachverwaltungen nicht von ihrer Pflicht, ihre fachspezifischen Interessen an einer recht- und zweckmäßigen Grundstücksnutzung mit den ihnen zu Gebote stehenden Instrumentarien durchzusetzen. § 34 FlurbG, dessen Anwendung ausschließlich in der Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde liegt und einen ungestörten Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens gewährleisten soll, kann hierfür jedenfalls nicht herangezogen werden.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

² Vgl. Schwantag, F. / Wingerter, K.: Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar, 8. Aufl. 2008, S. 150–156 sowie Quadflieg, F.: Recht der Flurbereinigung – Kommentar, 12. Lfg. 1989, Erl. zu § 34 FlurbG und Steuer, R.: Flurbereinigungsgesetz – Kommentar, 2. Aufl. 1967 S. 202–206.

³ BGBl. I 1953, S. 591; vgl. auch Gegenüberstellung FlurbG 1953 und FlurbG 1976 in Berichte aus der Flurbereinigung, 27/1977, S. 63–119.

⁴ Vgl. Deixler, W.: Die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Innere Kolonisation Land und Gemeinde (IKO) 1975, S.78–80.

⁵ Anlage 1 in BT-Drucksache 7/3020 vom 23.12.1974, S. 4–36.

⁶ Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FlurbG, Anlage 2 in BT-Ds. 7/3020, S. 37–43 (38 f.).

⁷ Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 3 in BT-Ds. 7/3020, S. 44–47 (44).

⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2002 – 9B 38, 02, unveröffentlicht.

⁹ Vgl. Bay. VGH, Urteil vom 14.10.1976, Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 1978, S. 210–212 und Bay. VGH, Urteil vom 24.01.1980, RzF 16 zu § 34 Abs. 1 FlurbG.

¹⁰ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.04.1985, RzF 21 zu § 34 Abs. 1 FlurbG = RdL 1985, S. 185 ff.

¹¹ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.02.1975, RzF 12 zu § 34 Abs. 1 FlurbG.

¹² RzF 22 zu § 34 Abs. 1 FlurbG.

¹³ BayVBl. 1978, S. 210–212 (212).

¹⁴ Vgl. Quadflieg, F., a.a.O., Erl. zu § 34 FlurbG, Rn. 13 u. 45.

¹⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034).

¹⁶ Vgl. amtliche Begründung zu §§ 34 – 36 FlurbG 1953 in BT-Ds. 1/3385 vom 16.05.1952, S. 37; Steuer, R., a.a.O., § 34, Rn. 1; Bay. Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 30.09.1959, RzF 2 zu § 34 Abs. 1 FlurbG und OVG Münster, Urteil vom 04.08.1971, RzF 7 zu § 7 Abs. 1 FlurbG.

¹⁷ Vgl. Otte, E., § 51, Rn. 20 zur Verfügungs- und Veränderungssperre gemäß § 51 BauGB in der Umlegung (§§ 45 ff. BauGB) und deren Genehmigung als gebundener Verwaltungsakt in Ernst, W. / Zinkahn, W. / Bielenberg, W. / Krautzberger, M.: Baugesetzbuch 7 Stand Febr. 2008.

¹⁸ Vgl. Binz, R.: Die Mitwirkung der Flurbereinigungsbehörden bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden, RdL 1968, S. 9–11; Kaiser, G.: § 34 FlurbG und Baugenehmigung, RdL 1968, S. 253–256; Rieder, B.: Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 34 FlurbG zu Bauvorhaben, BayVBl. 1975, S. 42–46.

¹⁹ Statt vieler BVerwG, Beschluss vom 12.10.1979, RzF 15 zu § 34 Abs. 1 FlurbG = Buchholz 424.01, § 34 FlurbG, Nr. 2 = RdL 1979, S. 319 f.

²⁰ Vgl. Schwantag, F. / Wingerter, K., a.a.O., § 34, Rn. 4; Quadflieg, F., a.a.O., Erl. zu § 34 FlurbG, Rn. 47 ff. und auch schon Steuer, R., a.a.O., § 34, Rn. 5 u. 8.

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686).

²² Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28.09.2005, GVBl. 2005, S. 387.

²³ Vgl. Louis, W. / Engelke, A. / Zimmermann, B.: Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 2. Aufl. 2000, § 8, Rn. 61.

²⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.1961, RzF 5 zu § 51 Abs. 1 FlurbG = RdL 1962, S. 106 ff.

²⁵ Vgl. Quadflieg, F., a.a.O., Erl. zu § 34 FlurbG, Rn. 31.

²⁶ Vgl. RzF, Entscheidungen zu § 34 Abs. 1 FlurbG.

²⁷ Vgl. hierzu erstmals eingehend Reschke, K.: Die Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur nach § 37 Abs. 1 FlurbG, Wasserwirtschaft 4/2006, S. 32–36.

²⁸ Vgl. eingehende Erläuterung der eingeschränkten Handlungen bei Quadflieg, F., a.a.O., Erl. zu § 34 FlurbG, Rn. 14–35 und speziell zu § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG auch Henneke, H.-G.: Landwirtschaft und Naturschutz, Schriftenreihe des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften Kiel, Bd. 8, 1986, S. 357 f. und S. 185 f. m.w.N.

²⁹ AZ.: 9 C 18/85, vgl. auch Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz (NLKV) 1986, Heft 6, S. 93.

³⁰ Statt vieler BVerwG, Urteil vom 25.04.1989, RzF 25 zu § 34 Abs. 1 FlurbG = Buchholz 424.01, § 34 FlurbG, Nr. 3 = RdL, 1989, S. 236 ff.

³¹ Vgl. Schwantag, F. / Wingerter, K., a.a.O., § 34, Rn. 4.

³² Vgl. zum Beispiel Zillenbiller, E.: Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz für Baden-Württemberg, IKO 1972, S. 252–257 (255 f.) für die Aufforstungsgenehmigung nach §§ 25 u. 29 LLG oder Czychowski, M. / Reinhardt, M.: Wasserhaushaltsgesetz – Kommentar, 8. Aufl. 2003, § 36 a, Rn. 21 und 35 für die Zulassung einer Ausnahme von der wasserrechtlichen Veränderungsperre nach § 36 a WHG.

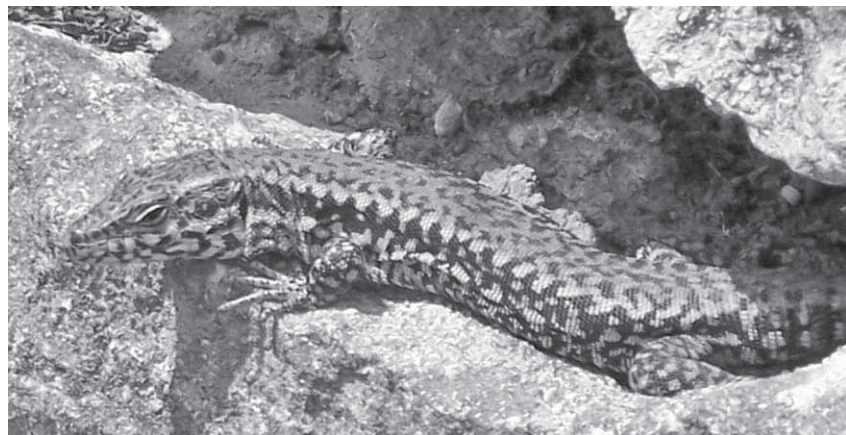
Besonderer Artenschutz in der Flurbereinigung – die Mauereidechse als Charakterart des Weinbaus

A. Minarski, G. Velten & S. Reuter

RLP AgroScience GmbH, Institut für Agrarökologie - Neustadt a.d. Weinstraße
im Auftrag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier

Einleitung

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768) ist ein typischer Kulturfolger des traditionellen Weinbaus. Anthropogene Eingriffe wie Flurbereinigungen, Straßen- und Städtebau und Intensivierung der Landwirtschaft haben vielerorts zu Lebensraumverlusten und Verinselung einzelner Populationen geführt. In der Roten Liste Deutschlands wird die Mauereidechse daher als „stark gefährdete“ Art eingestuft und unterliegt laut Anhang IV der FFH-Richtlinie und BNatSchG strengen Schutzvorschriften.





Alte Trockenmauer im Weinberg; typischer Lebensraum der Mauereidechse.



In der Flurbereinigung neu errichtete Gabionenmauer als Ersatzhabitat

Laut FFH-Richtlinie sind Eingriffe wie Flurbereinigungen nur dann zulässig, wenn die Populationen besonders geschützter Arten dadurch nicht negativ beeinflusst werden. Das novellierte BNatSchG sieht dazu so genannte CEF- (Continuous Ecological Functionality) Maßnahmen vor, die bereits im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs getroffen werden und zeitliche Defizite vermeiden sollen.

Zielsetzung

Im Rahmen dieses Projektes wurden die Mauereidechsenvorkommen in verschiedenen Flurbereinigungsverfahren am Haardtrand (Rheinland-Pfalz) erfasst mit dem Ziel:

(A) weitergehende Kenntnisse zur Populationsdynamik und Besiedlungsgeschwindigkeiten von Ersatzhabitaten zu gewinnen sowie objektbezogene Handlungsempfehlungen zu ihrer optimalen Gestaltung zu formulieren.

(B) großräumige Verbreitungskarten der Mauereidechsenvorkommen und ihres Erhaltungszustandes als Planungsgrundlage für zukünftige Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Schlussfolgerung

Durch gezielte Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechsen wie z.B. die Errichtung von Gabionenmauern und ähnlicher Ersatzhabitats im Zuge von Flurbereinigungen kann dem negativen Entwicklungstrend der Art entgegengewirkt werden. Wichtig ist dabei die optimale Gestaltung und Pflege, eine gute Vernetzung der Teilpopulationen sowie die frühzeitige Umsetzung solcher Maßnahmen, um zeitliche Defizite zu vermeiden.

Besiedlungsdichten und -geschwindigkeiten

Bei optimaler Habitatqualität beträgt die Besiedlungsdichte alter Trockenmauern im Mittel 3-4 Individuen auf 10m². Vergleichbare Besiedlungsdichten an den in der Flurbereinigung neu geschaffenen Ersatzstrukturen stellen sich nach ca. 5-10 Jahren ein. Die Besiedlungsgeschwindigkeit ist dabei von der Entfernung der nächsten Population, aus der Tiere einwandern können, sowie vom Vorhandensein vernetzender Landschaftselemente abhängig.

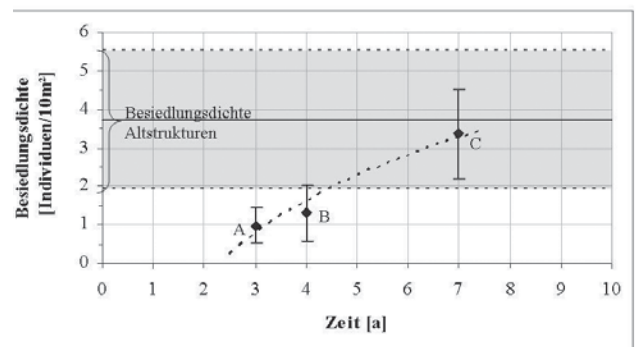
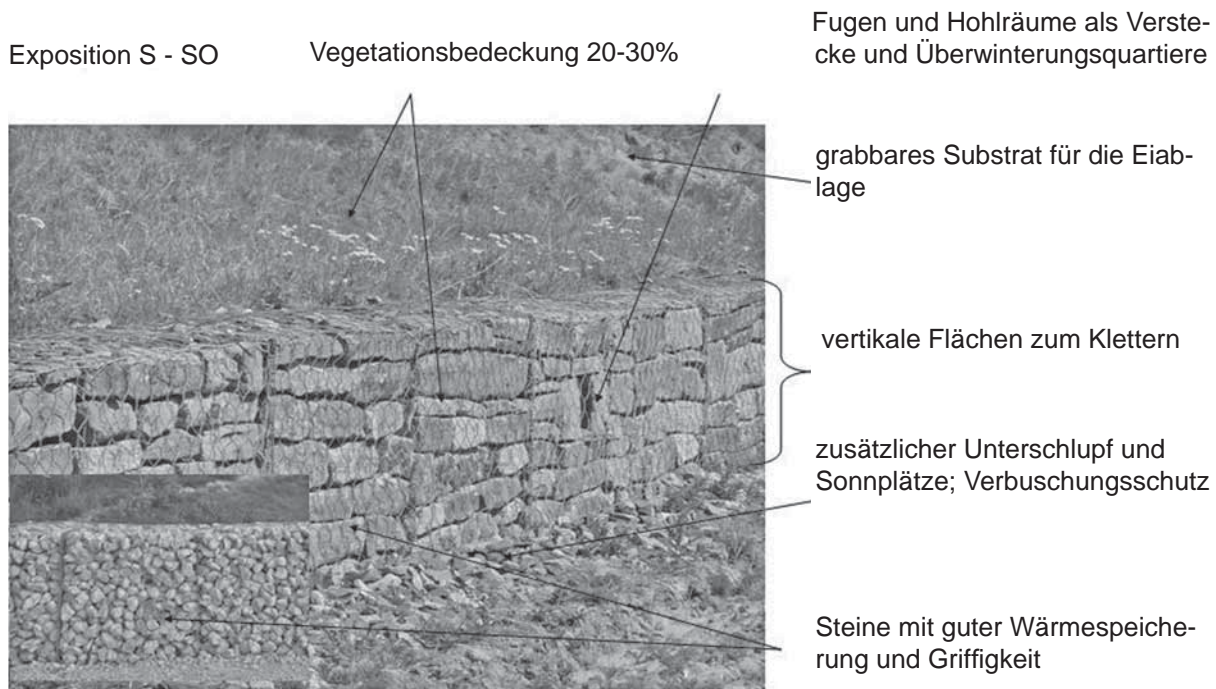


Abb. 1) Besiedlungsdichten der Ersatzhabitats in den untersuchten Verfahrensgebieten (A, B und C) in Abhängigkeit vom Zeitraum seit Abschluss der Flurbereinigung im Vergleich zu alten Trockenmauern (grau).

Optimale Gestaltung von Ersatzhabitaten



Außerdem wesentlich ist die Beschaffenheit des umliegenden Geländes mit Vernetzungselementen und Ausweichhabitaten für Jungtiere sowie als Jagdrevier.

Methodik

Die Erfassungen erfolgten bei günstigen Witterungsverhältnissen zwischen April und September 2007.

Die Populationsgrößen und Besiedlungsdichten an den untersuchten Habitatstrukturen wurden durch mehrmaliges Aufsuchen und Zählen der beobachteten Tiere pro Raum und Zeit ermittelt.

Außerdem wurden die für Mauereidechsen wesentlichen Habitatgegebenheiten wie die Exposition zur Sonne, die Dichte der Vegetationsbedeckung und das Vorhandensein von Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätzen erfasst.



Abb.2) Beispiel einer Verbreitungskarte der Mauereidechsenvorkommen und ihres Erhaltungszustandes für die Gemarkungen Freinsheim, Herxheim und Weisenheim am Berg.

EHRUNGEN

Felix Zillien – 80 Jahre alt – Ansprache zur Feier

Sehr geehrter Herr Zillien, sehr geehrte Frau Zillien, sehr geehrte Gäste, es ist mir eine besondere Ehre, im Rahmen dieser Feierstunde Herrn Ministerialdirigent i. R. Felix Zillien namens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zum Geburtstag zu gratulieren und dabei auch vielfältige Verdienste würdigen zu dürfen. Sie gehören einer Generation an, die durch die Kriegsereignisse und die Nachkriegszeit geprägt wurde und es besonders schwer hatte, den Berufs- und Lebensweg zu finden. Trotz alledem haben Sie Ihre 40-jährige Dienstzeit vom Angestellten bis zum Ministerialdirigent außerordentlich erfolgreich gestaltet und in unzähligen Ehrenämtern gewirkt. Dabei haben Sie hohes Ansehen erlangt. Ihren Leistungen zollen wir alle Respekt.

Lassen Sie mich zunächst aus Ihrem Werdegang einige Daten nennen: Nach dem Abitur im Jahre 1948 und Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben begangen Sie in Bonn ein agrarwissenschaftliches Studium, das Sie 1954 als Diplomlandwirt abschlossen. Sie wurden im gleichen Jahr beim Kulturredamt Neustadt a. d. W. als Angestellter eingestellt und an die Nebenstelle Kaiserslautern als Siedlungsreferent abgeordnet. Die ländliche Siedlung war damals wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Kulturredämter. Es galt, die Landwirtschaft weiter aufzubauen, vertriebene Landwirte und Landarbeiter einzugliedern und ihnen eine neue Existenz zu verschaffen. 1957 begannen Sie auf eigenen Wunsch eine Ausbildung als Landes-kulturreferendar, die Sie für zwei Jahre zu dem damaligen Kulturredamt Koblenz führte.

Ihr Weg führte Sie dann zum Kulturredamt Worms, wo Sie als so genannter nicht technischer beigegebener Beamter in Flurbereinigerungsverfahren eingesetzt wurden. 1963 kam eine erste Berufung in das Ministerium. Dort haben Sie die Finanzierung der Flurbereiniger auf eine neue Grundlage gestellt. 1969 kamen Sie als Kulturredamtsvorsteher wieder an das Kulturredamt Worms. Diese Funktion haben Sie etwa 19 Jahre ausgeübt und die Arbeiten in diesem Dienstbezirk mit Energie und Fleiß vorangetrieben. Hier standen die Menschen im ländlichen Raum im Mittelpunkt und so lautete der Titel einer Jubiläumsschrift zu Recht: Dem ländlichen Raum verpflichtet. Das ist heute noch unsere Botschaft; deshalb haben wir Dienstleistungs-zentren Ländlicher Raum gebildet. Ihre Idee war unser Vorbild.

Unter Ihrer Leitung hat das Kulturredamt Worms in 19 Jahren eine erhebliche Anzahl von Bodenordnungs-verfahren neu eingeleitet, den Verfahrensbeteiligten neue Grundstücke zugeteilt und schließlich diese Verfahren durch Schlussfeststellungen abgeschlossen. Sie wurden dabei von den Medien und von der Politik ständig beobachtet. Was war Wichtiges zu sehen? Nur ein paar Beispiele – einige Stunden könnte man berichten.

- Unter Ihrer Leitung wurden die ersten großen Unternehmensflurbereinigerungsverfahren, die so genannten Autobahnverfahren für die Bundesbahnen A61 und A63 angeordnet.
- Auch die ersten Weinbergsflurbereinigerungsverfahren in Rheinhessen wurden unter Ihrer Leitung im Kulturredamtsbezirk Worms eingeleitet und erfolgreich abgeschlossen.
- Ökologische Pilotverfahren, wie das so genannte Selztalverfahren, wurden damals begonnen.
- Die Weinbergsflurbereiniger in Guntersblum war ein Maßstab, an dem sich auch weitere Verfahren immer wieder orientierten.
- Auch die erste Waldflurbereiniger in Bacharach-Steeg ging auf Ihre Initiative zurück.

In Würdiger Ihrer beruflichen Leistungen wurden Sie 1988 in das Landwirtschaftsministerium als Leiter der Abteilung 4 - Landeskultur – berufen. Es ist mir ein besonderes Anliegen, hier Themenbereiche

herauszustellen, wo ich Sie ganz persönlich kennen lernen konnte. Kaum im Ministerium angelangt, stand im Trierer Volksfreund: „Flurbereinigung und Wiedergutmachung, das muss doch mal ein Ende haben“. Theo Zwanziger schlug vor, die Flurbereinigungsverwaltung aufzulösen und in die Kreisverwaltungen evtl. in die Bezirksregierungen einzugliedern. Sie haben als Schlussstein eine bemerkenswerte Denkschrift verfasst und aus Pfeddersheim heraus alle Register gezogen, um diese unsinnigste aller Verwaltungsreformen zu verhindern. Eine Grundsatzuntersuchung „Landentwicklung in Rheinland-Pfalz“ brachte Klarheit: Flurbereinigungsverfahren bedürfen noch einer Arbeitsleistung von etwa 110 Jahren. Erst 20 Jahre dieser Arbeit sind heute um, Flurbereinigung wird nachgefragt wie nie.

Die Internationale Grüne Woche in Berlin war immer wieder ein Höhepunkt. Es war die Zeit in Berlin, als man mit dem Hammer die Mauer abreißen konnte. Wir hatten daran teil und unglaublich interessante menschliche Begegnungen. Wir hatten aber auch Kontakt mit Vertretern des Agrarausschusses und vielfältigen anderen Politikern. Herrn Ministerpräsident Wagner studierte Ihre Waldflurbereinigung Bacharach-Steeg persönlich. In all diesen Jahren haben wir Sie als unerschrockenen Kämpfer kennen gelernt. Ich sehe uns noch heute früh morgens um 5 Uhr im Irish Pub in Berlin im Europacenter sitzen und beraten, wie wir die Zukunft der Flurbereinigung retten können. Wir hatten dann einige Ideen: Laut haben Sie mit uns danach Beatles-Songs gesungen, bis Szenenapplaus im Irish Pub aufbrandete. Was uns damals getragen hat, war Ihr „Prinzip Hoffnung“ und ich versichere Ihnen: dieses Prinzip Hoffnung hat weiterhin Erfolg bei den heutigen Kollegen. Wir sind immer noch eine große Landeskulturfamilie. Die Verwaltung hat sich bewährt und wird ständig weiter entwickelt. Heute sehen viele in uns die fortschrittlichste und wirkungsvollste Flurbereinigungsverwaltung in Deutschland.

Wenn man einen einzigen Fachaufsatz schreibt, bedeutet das eine unglaubliche Mühe, denn man muss recherchieren, fachlich begründen, ausformulieren und möchte sich in der Fachwelt nicht blamieren. Manche Autoren bringen es auf 20, 50 oder 100 Veröffentlichungen. Von 1959 bis 2002 hat Felix Zillien über 700 Fachbeiträge in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften über die Gebiete Bodenordnung, Flurneuordnung, Landentwicklung und Dorferneuerung publiziert. Wahrscheinlich ist das ein bisher in dieser Fachsparte unerreichter Rekord. Felix Zillien hat immer eine fundierte Meinung, die dann oft auch Rechtsmeinung wurde. Auch im Standard-Kommentar zum Flurbereinigungs-gesetz ist Felix Zillien eine häufig zitierte Fundstelle. Mehrere Hundert Fachbeiträge in regionalen Schriften oder kirchlichen Schriften sind noch hinzuzufügen. Alle diese Leistungen, die Sie in der Zeit von 1988 an erbrachten, führten dazu, dass Sie schnell zum Leitenden Ministerialrat sowie 1990 zum Ministerialdirigenten befördert wurden. Heute können Sie mit großer Genugtuung sehen, dass Sie in vielen Dingen Wegbereiter gewesen sind.

in einer knappen Auswahl habe ich nur ganz wenige Ihrer dienstlichen Leistungen angesprochen. Dabei ist die menschliche Seite Ihres beruflichen Erfolges naturgemäß sehr zu kurz gekommen. Lassen Sie mich anmerken, beruflicher Erfolg kommt nicht von ungefähr, er ist Ihnen natürlich nicht in den Schoß gefallen, er ist das Ergebnis eines unermüdlichen Einsatzes, Ihres Fleißes und Ihrer engagierten Einstellung bei jeder übertragenen Aufgabe. Über 20 Jahre waren Sie im Verwaltungsrat der Wiederaufbaukasse, einer Anstalt des Öffentlichen Rechts, zuständig für die rheinland-pfälzischen Weinbauanbaugebiete. Als Sie in den Ruhestand eingetreten sind, wurden Sie Landesvorsitzender der Thüringischen Landes-pachtkommission zur Privatisierung landeseigener Güter mit dem Sitz in Erfurt und haben diesen Vorsitz drei Jahre ausgeübt. Bei dem thüringischen Obergericht im Senat für Bodennutzung und Landentwicklung in Weimar waren Sie fast ein Jahrzehnt Beisitzer. Es ehrt Sie besonders, das Sie Pflégervormund und Vermögensverwalter eines Pfeddersheimer Mitbürgers über mehr als 10 Jahre gewesen sind. Immer waren Sie den Menschen zugewandt.

Natürlich wurde Ihnen aus all diesen – und vielen weiteren - Gründen vielfach Dank zuteil. Mir fällt heute die Aufgabe zu, Ihnen für Ihre Tätigkeit in der Landeskulturverwaltung im Namen aller rund 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu danken. Bereits 1987, also vor 20 Jahren, haben Sie das Bundesverdienstkreuz am Bande durch Herrn Bundespräsident Richard von Weizsäcker erhalten. Eine Vielzahl weiterer Ehrungen auf die andere noch zu sprechen kommen, haben Sie erhalten. Heute ist es 15 Jahre her, seit Sie in den Ruhestand eingetreten sind. Gleichzeitig ist - wie ich einmal erfahren habe - heute auch Ihr Hochzeitstag. Ich nehme daher gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen und Ihrer Ehefrau zum 47. Hochzeitstag zu gratulieren. Herzlichen Glückwunsch.

Heraklit sagt „panta rhei – und vergleicht das Sein mit einem Fluss, indem er sagt: Alles fließt und nichts bleibt; es gibt nur ein ewiges Werden und Wandeln. ... “. Landentwicklung greift dieses Wandeln auf, Landentwicklung bedeutet Veränderung, bedeutet Ländlichen Raum zukunftsgerecht weiterzuentwickeln.

Keine Zukunft hätten wir alle – auch als Behörde und auch als Mitarbeiter -, wenn wir uns nicht alle ständig Neuem anpassen und beste Strategien für Veränderungen im ländlichen Raum entwerfen könnten. Zuletzt ist dieses in einem Strategiepapier für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz gelungen, das wir jetzt systematisch umsetzen.

Für Ihre persönliche Zukunft und auch alle vor Ihnen liegenden Veränderungen darf ich Ihnen abschließend noch viele Jahre in Gesundheit und Zufriedenheit mit Ihrer Gattin und Ihrer Familie wünschen. Das Buch – das wir Ihnen - Herr Vogelgesang und ich - zum Geburtstag schenken – greift das Prinzip Hoffnung auf. Es behandelt den Glauben, der für unser Leben eine tragende Säule ist.

Ministerialrat Prof. Axel Lorig

Ministerialrat a. D. Paul Heinz Goldschmitt wurde 80 Jahre

Der langjährige Leiter des Referates „Einzelbetriebliche Förderung - betreuungspflichtige Maßnahmen -, Agrarstrukturelle Vorplanung“ in der früheren Abteilung IV „Landeskultur“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Ministerialrat Paul Heinz Goldschmitt, feierte am 24. Mai 2008 im Kreise der Familie seinen 80. Geburtstag. Ehemalige Kollegen und Mitarbeiter waren auf den Mainzer „Lerchenberg“ gekommen, um ihm zu gratulieren.

Die Gymnasialausbildung von Herrn Goldschmitt wurde kriegsbedingt ab Januar 1944 unterbrochen: Als damals 16jähriger Luftwaffenhelfer war er in Frankfurt, Kaiserslautern und Mannheim eingesetzt. Er geriet im April 1945 in französische Kriegsgefangenschaft und musste im lothringischen Kohlerevier über Tage bis April 1947 arbeiten. Im Mai 1947 konnte er am humanistischen Lessing-Gymnasium in Frankfurt/Main seine Schulausbildung wieder aufnehmen und im Juni 1948 das Abitur ablegen. Danach war Paul Heinz Goldschmitt zunächst als „Holzfäller“ in Gemeindeforsten beschäftigt. Von Ende 1949 bis Ende 1951 absolvierte er eine zweijährige Landwirtschaftslehre mit abschließender Gehilfenprüfung. Es folgte ab April 1952 bis August 1955 sein Studium der Landwirtschaft an der Universität Gießen mit Abschluss als Diplomlandwirt.

Nach kurzfristiger Tätigkeit beim Hessischen Bauernverband wechselte Herr Goldschmitt zur Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH, bei der er von November 1955 bis März 1964 als Leiter der Kommissionen für beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in Birkenfeld/Nahe und Montabaur eingesetzt war. Zuletzt war ihm die Oberleitung dieser schnell wirkenden agrarstrukturellen Maßnahmen anvertraut.

Zum 1. April 1964 wurde Paul Heinz Goldschmitt als Landeskulturreferendar in den Vorbereitungsdienst für den höheren Verwaltungsdienst der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung übernommen, den er Ende Oktober 1965 mit der II. Staatsprüfung (Regierungsassessor) abschloss. Anschließend stand Herr Goldschmitt vom 30. Oktober 1965 bis zu seiner Pensionierung am 29. Februar 1992 als Kulturrat (1968), Oberkulturrat (1970), Regierungsdirektor (1972) und (ab März 1978) als Ministerialrat nahezu 26 1/2 Jahre ununterbrochen in Diensten des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz. Hier betreute er insbesondere die Fachbereiche Agrarstrukturelle Vorplanung, Verfahren der beschleunigten Zusammenlegung, freiwilliger Land- und Pachttausch, Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten und einzelbetriebliche Förderung sowie ländliche Siedlung.

Wegen seiner herausragenden Verdienste auf dem Sektor der ländlichen Siedlung und einzelbetrieblichen Förderung mit der Eingliederung von heimatvertriebenen Landwirten verlieh der „Bauernverband der Vertriebenen Rheinland-Pfalz“ Herrn Goldschmitt am 10. März 1992 die Goldene Ehrennadel. Damit wurde seine erfolgreiche und sachgerechte Tätigkeit auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung in besonderer Weise gewürdigt.

Im Pensionärskreis, an dem das ‚Geburtstagskind‘ monatlich fast immer teilnimmt, ist neben aktuellen Fragen unserer Zeit auch immer wieder die vielfältige Aufgabenstellung im ländlichen Raum von Rheinland-Pfalz „zwischen gestern und heute“ Gesprächsstoff, an dem sich Herr Goldschmitt ebenso verständnis- wie auch stets humorvoll beteiligt.

Felix Zillien

Herr Harald Jens wurde 70 Jahre alt

Am 6. Oktober 2008 feierte der Oberamtsrat Harald Jens seinen 70. Geburtstag. Nach dem Besuch der Volksschule in den Jahren 1944 bis 1952 schloss er 1954 mit Erfolg die Handelsschule ab. Von 1954 bis 1956 absolvierte Harald Jens dann eine Lehre bei der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Koblenz. Seine Lehre schloss er sehr erfolgreich ab, sodass er 1956 bei der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Koblenz als Kaufmännischer Angestellter sein Berufsleben beginnen konnte. Von 1957 bis 1965 wurde Harald Jens im elterlichen Betrieb, einer Esso-Tankstelle, gebraucht und half dort mit. Am 01.04.1965 begann Harald Jens als Regierungsinspektoranwärter seine gehobene nichttechnische Beamtenlaufbahn beim Kulturamt Simmern. Am 31.05.1968 absolvierte er die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung. Vom 01.06.1968 bis 27.11.1979 arbeitete Harald Jens als gehobener Beamter im nichttechnischen Bereich, in der Verwaltung beim Kulturamt Simmern. Am 28.11.1979 wurde Harald Jens zum damaligen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Abteilung 4 - Landeskultur abgeordnet. Am 01.02.1980 folgte die Versetzung an das Ministerium. Von 1983 bis 2000 war Harald Jens Mitschriftleiter für 33 Hefte und 13 Sonderhefte der Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung. Zuletzt war Herr Jens als Sachbearbeiter im Referat „Personal, Organisation“ für den Bereich der Landeskulturverwaltung tätig. Am 31.08.2000 schied Harald Jens aus dem Berufsleben aus und ging in den Ruhestand.

Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewusstsein bestimmten seinen beruflichen Aufstieg von Herrn Jens, der nach mehreren Beförderungen 1988 das Spitzenamt im gehobenen Dienst als Oberamtsrat erreichte. Wir wünschen Herrn Jens alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit für das neue Lebensjahrzehnt.

Mette Zillich

Herr Vermessungsoberamtsrat a.D. Horst Jacobus wurde 65 Jahre alt

Horst Jacobus feierte am 15.07. 2008 seinen 65. Geburtstag im Kreise seiner Familie und Freunde.

Als langjähriger Mitarbeiter im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat Landentwicklung und ländliche Bodenordnung, hat Horst Jacobus vor allem die Bereiche Technik und die Zusammenarbeit mit der damaligen Luftbild- und Rechenstelle geprägt. Herr Jacobus ist noch einer der wenigen Praktiker, welche von der Vermessungstechnikerlehre bis zum Vermessungsingenieur alle beruflichen Stationen durchlaufen hat und so sein Fachwissen voll einbringen konnte. Sein jahrelanges Wirken als Flurbereiniger beim damaligen Kulturamt Bingen hat in der rheinhessischen Region sichtbare Spuren hinterlassen und die Grundlage für die Entwicklung vieler Betriebe in Landwirtschaft und Weinbau mit geschaffen. Sein fundiertes in der Praxis erworbenes Wissen konnte er auch einbringen in seine spätere Arbeit im Ministerium; so verstand er sich immer als Mittler zwischen der obersten Fachbehörde und den Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Seine offene und bodenständige Art auf die Menschen zuzugehen, begründete die Sympathie, die er bei den Mitarbeitern der damaligen Landeskulturverwaltung bis heute genießt.

Neben seinem beruflichen Wirken hat Horst Jacobus immer und in respektablem Umfang ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt. Mit Herzblut und Sachverstand brachte er sich ein in die politische Gestaltung als Ratsmitglied in seiner Heimatgemeinde. Wo immer erforderlich, legt er bis heute selbst Hand an bei der Arbeit in seinen Vereinen.

Für sein weiteres persönliches Wohlergehen wünschen wir ihm alles Gute.

Erich Klemenz, Kurt Bottler

Oberamtsrat a.D. Franz Kleisinger wurde 70 Jahre alt

Herr Kleisinger, der am 19.09.2008 seinen 70. Geburtstag feierte, kann stolz auf eine Verwaltungserfahrung von eindrucksvollen 50 Jahren zurückblicken.

Seinen Weg im öffentlichen Dienst begann der Jubilar bereits im jugendlichen Alter von 14 Jahren als Bürolehrling beim Kulturamt Bingen. Nach bestandener Abschlussprüfung wurde Herr Kleisinger am 01.08.1955 in das Angestelltenverhältnis beim Kulturamt Bingen übernommen. Am 21.04.1961 hat er die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst erfolgreich bestanden. Dabei ist es nicht geblieben, denn einen Tag vor Ablauf des Jahres 1968 bestand Herr Kleisinger die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung. Die Berufserfahrung, die Herr Kleisinger bis dahin durch verschiedene Abordnungen und Versetzungen angesammelt hatte, und wahrscheinlich auch sein ruhiges und angenehmes Wesen muss den damaligen Personalreferenten des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten dazu bewogen haben, ihn ab 1970 als Geschäftsstellenleiter der Spruchstelle für Flurbereinigung einzusetzen. Dieser Stelle hielt er, auch nach der Bildung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, bis zur Pensionierung im August 2003 die Treue. Herr Kleisinger war in seiner mehr als 30 Jahre währenden Tätigkeit bei der Spruchstelle für Flurbereinigung immer auch für technische Neuerungen offen, insbesondere für den Umgang mit dem Computer hegte er ein großes berufliches Interesse. Dieses Interesse führte dazu, dass er die Vorzüge des Internets und des E-Mailens auch zu Hause eifrig nutzt.

Lieber Herr Kleisinger, wir nehmen Ihren Geburtstag zum Anlass, Ihnen auch für die Zukunft ein Leben in Zufriedenheit, Gesundheit und vor allen Dingen mit viel Glück zu wünschen.

Mette Zillich

Ministerialrat Winfried Pompe (im Ruhestand) wurde 65 Jahre alt

Winfried Pompe wurde am 21. März 2008 65 Jahre alt. Seinen Lebensweg begann Herr Pompe 1943 in Mühlhausen in Thüringen. Nach der Volksschule und dem Besuch des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums in Mainz absolvierte er ab 1961 eine Vermessungstechnikerlehre beim Katasteramt Mainz. Es folgte ein Studium an der staatlichen Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Mainz mit dem Abschluss als Ing. grad. für Vermessungstechnik und ein Hochschulstudium an der Universität Karlsruhe, das er mit der Diplom-Hauptprüfung (Dipl. Ing.) abschloss.

1971 begann Herr Pompe die Referendarausbildung beim Innenministerium Rheinland-Pfalz. Nach Ablegen der großen Staatsprüfung für den höheren technischen Dienst erhielt er 1974 seine erste Anstellung als Vermessungsrat z. A. beim Kulturamt Bingen. Dort war er als planender technischer Beamter zuständig für die Durchführung von zahlreichen ländlichen Bodenordnungsverfahren.

Wie bei vielen Mitarbeitern des höheren Dienstes in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz war der nun folgende berufliche Weg von Herrn Pompe von zahlreichen wechseln der Dienststellen gekennzeichnet. Vom Kulturamt Bingen ging es zur Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, wo er als Mitglied der Spruchstelle die Aufgabe als Berichterstatter in Widerspruchsverfahren gegen die Feststellung der Wertermittlung und gegen den Flurbereinigungsplan wahrnahm. Danach ging es als dem Amtsleiter beigegebener nichttechnischer höherer Verwaltungsbeamter zum Kulturamt Worms. Es folgte der Wechsel in das Referat 54 (Obere Flurbereinigungsbehörde) der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als technischer Referent.

1985 kehrte Herr Pompe wieder zur Spruchstelle für Flurbereinigung zurück. 1989 wurde ihm die Leitung des Referates 745 „Ausbau in der Bodenordnung“ im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten übertragen, als Nachfolger für den in Ruhestand versetzten MinRat Theodor Fortmann. Kurze Zeit später wurde der Aufgabenbereich des Referates 745 um die Förderung der Entwicklung des ländlichen

Raumes nach Ziel Nr. 5b der EU-Strukturfonds und der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER erweitert. Diese Aufgabe nahm Herr Pompe bis zum Eintritt in die Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit im März 2004 wahr. Mit Ablauf des Monats März 2008 trat Herr Pompe in den Ruhestand. Herr Pompe hat Pionierarbeit auf dem Gebiet der Erstellung integrierter Förderprogramme für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz geleistet. Die von Herr Pompe bearbeiteten EU-Förderprogramme umfassten Gesamtkosten von über 600 Mio. Euro. Hierbei vertrat er das Land Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission.

Im Bund-Länder-Ausschuss für Landespflege und Landeskultur der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) war Herr Pompe lange Jahre Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz. Mit dem 01.06.2004 wurde Winfried Pompe durch den Ministerpräsidenten zum Fachbeisitzer beim Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland ernannt. Aus seiner berufspolitischen Arbeit ist die langjährige Tätigkeit im Vorstand des Deutschen Vereins für Vermessungswesen - Landesverband Rheinland-Pfalz - herauszustellen. Hier hat Herr Pompe als stellvertretender Vorsitzender wesentlich dazu beigetragen, den berufspolitischen Dialog zu führen und überregionale Fachtagungen auszurichten.

Im Kollegenkreis war er nicht nur wegen seiner Fachkompetenz auf dem schwierigen Gebiet der EU-Förderung, sondern auch wegen seiner menschlichen und ausgleichenden Art immer ein gern gesehener Ansprechpartner.

Seine Freizeit gehörte seiner Familie und seinen Steckenpferden, Musizieren, Heimwerkern und Reisen. Mit Keyboard und Akkordeon hat er so manche Feier im Ministerium musikalisch untermalt.

Wir wünschen ihm für seinen Ruhestand alles Gute und dass er noch lange bei guter Gesundheit seine Steckenpferde pflegen kann.

Rudolf Dielmann, Herbert Schambach

Ministerialrat a.D. Dr. Rudolf Kersting 85 Jahre alt

Der ehemalige Leiter der Luftbild- und Rechenstelle und gleichzeitige Referent für Technik, Automation und Luftbildmessung im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Herr Ministerialrat a.D. Dr. Rudolf Kersting beging am 29. November 2008 bei guter Gesundheit seinen 85. Geburtstag.

Der Jubilar war seit 1955, dem Beginn seines Berufslebens, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Leiter der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung. Gleichzeitig war er über 32 Jahre Referent im Ministerium. Durch diese Doppelfunktion war es möglich, die in der Zentrale der Datenverarbeitung und Photogrammetrie gewonnenen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse jeweils Richtlinien gebend für die gesamte Landeskulturverwaltung nutzbar zu machen.

Dr. Kersting hat sich durch seine bahnbrechenden und richtungsweisenden Arbeiten in der Photogrammetrie, der Datenverarbeitung und in der Technik und Steuerung der Ländlichen Bodenordnung weit über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinaus, auch international, einen Namen gemacht. Die Entwicklungsarbeit der Photogrammetrie, vor allem die Katasterphotogrammetrie und die Orthophototechnik sind weltweit mit seinem Namen verbunden. Seine Arbeiten in der graphischen Datenverarbeitung, zum Beispiel mit einer erstmals von ihm aus Kanada in Europa eingesetzten Zeichenmaschine waren bahnbrechend. Erste von ihm selbst entworfene Datenverarbeitungsprogramme zur Zuteilungs- und Breitenberechnung waren schon lange Jahre erfolgreich im Einsatz, bevor andere ihm nachfolgten. Seine Rationalisierungsansätze waren Maßstab für die Verwaltung und Ideensammlung für seine Nachfolger. Generationen von Flurbereinigungsteilnehmern verdanken ihm schnelle und sichere Verfahrensbearbeitung der Flurbereinigung. Seine Arbeiten in der Katasterphotogrammetrie stehen als Basis für große Teile einer Neuvermessung des Landes Rheinland-Pfalz. Auch die Forstverwaltung schuldet ihm Dank. Trotzdem ist Dr. Kersting immer äußerst bescheiden geblieben. Die älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes haben sich in einem Rückblick bei einer Fachtagung in Altenkirchen an die besonderen Leistungen ihres früheren „Technik- und Automationschefs“ erinnert und Hochachtung und Dank formuliert. Sie wünschen ihm für sein weiteres Wohlergehen alles Gute. Der Unterzeichner konnte sich bei der Feier im Kreise seiner Familie, Sportsfreunde und Kollegen aus der früheren beruflichen Praxis davon überzeugen, dass Dr. Kerstings Neugier an Entwicklungen auch mit 85 Jahren ungebrochen ist.